Dr. jur. L. Zinder.

Tatbestand
der
Sachbeschädigung
im deutschen Strafrechte.

München
Buchdruckerei von Wilhelm Russ
1906.

Tatbestand

der

Sachbeschädigung

im deutschen Strafrechte.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Facultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doctorwürde

vorgelegt von

Ludwig Zinder

Rechtspracticant aus Pfaffenhausen (Schwaben).

München

Buchdruckerei von Wilhelm Russ

1906.

Referent: Prof. Dr. Oetker.

Dem Andenken meiner Mutter.

Übersicht:

Vornehmlich benützte Literatur:

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts; XVIII. Auflage, Leipzig 1898.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, besonderer Teil, II. Auflage, Leipzig 1902.

Frank, das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich; III. u. IV. neu bearbeitete Auflage, Leipzig 1903.

Gierke, die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, Berlin 1887.

Hälschner, das gemeine deutsche Strafrecht, Bonn 1884.

v. Holzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen.

Köstlin, Abhandlungen aus dem Strafrechte 1858.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, XII. u. XIII. Auflage, Berlin 1903.

Lueder, die Vermögensbeschädigung, Leipzig 1867.

Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, V. Auflage, Leipzig 1895.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuche für das deutsche Reich, VI. Auflage, Berlin 1900.

Oppenhoff, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuche, XIV. Auflage, Berlin 1901.

Uhlmann, zur einfachen Sachbeschädigung im Strafrechte, Erlanger Dissertation 1893.

Wirschinger, das Jagdrecht des Königreichs Bayern für das rechtsrheinische Bayern und die Pfalz, München 1902.

Reichsgericht, Entscheidungen in Strafsachen.

Reichsgericht, Rechtsprechung in Strafsachen.

Sammlung der Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern in Gegenständen des Strafrechts und Strafprozeßrechts.

Sammlung von Entscheidungen des k. Oberlandesgerichts München in Strafsachen.

Sammlung von Entscheidungen des k. bayerischen obersten Landesgerichts in Strafsachen.

Geschichtliche Einleitung.

Im römischen Rechte enthielt die Zwölftafelgesetzgebung einige Bestimmungen über verschiedene Fälle der Sachbeschädigung, z. B. über Abhauen von Bäumen, über Schaden durch Viehweiden und andere. Doch hob, wie Ulpian ausdrücklich berichtet,[1] die lex Aquilia die Vorschriften der zwölf Tafeln und alle früheren, gleichartigen Gesetze auf und unter diese lex Aquilia wurden nun alle Beschädigungen, die sich gegen das Eigentum, d. h. gegen die Vermögensrechte einer Person i. w. S. richteten, untergebracht.

Es sei gleich hier betont, daß im römischen Rechte die Sachbeschädigung als Vermögensschädigung durch rechtswidrige, verschuldete Vernichtung oder Beschädigung einer fremden Sache ihrer inneren Natur und ihrem Wesen nach als Privatdelikt erscheint und demgemäß in das Civilrecht gehörte, das nach Verschiedenheit des Gegenstandes oder der Art der Ausführung der schädigenden Handlung verschiedene actiones poenales begründete.

So finden wir eine Privatstrafe, die auf das duplum geht bei heimlich geschehener Baumbeschädigung (actio arborum furtim caesarum), auf das quadruplum für Schadenszufügung bei Gelegenheit eines incendium oder naufragium.[2]) Diese rechtswidrige dolose Sachbeschädigung ist jedoch in gewissen Fällen als crimen extraordinarium öffentlicher Strafe unterworfen, wenn sie an Sachen begangen wird, welche aus Rücksichten des religiösen Lebens oder des öffentlichen Interesses in den besonderen Schutz des Staates gestellt sind, z. B. res sacrae, res religiosae, ferner auch betreffs fruchttragender Bäume und Weinstöcke, wobei wir in bezug auf Schädigung der letztgenannten Gegenstände folgende Strafe angedroht finden: sciendum est autem eos, qui arbores et maxime vites ceciderint, etiam tamquam latrones puniri.[3])

---

1) L. 1. pr. Dig. ad leg. Aquil 9,2 = lex Aquilia omnibus legibus, quae ante se de damno iniuria locutae sunt, derogavit, sive duodecim tabulis, sive alia quae fuit.

2) Dig. 47, 9.

3) L. 2, D. arb. furt. caes. 47, 7.

Was das gemeine deutsche Recht anlangt, so ist von fast allen neueren Kriminalisten die Ansicht vertreten, daß dem gemeinen deutschen Rechte die rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung fremder Sache als kein besonderes, für sich bestehendes und mit öffentlicher Strafe belegtes Delikt erscheine, daß ihm also ein Delikt der Sachbeschädigung fremd sei. In der Carolina finden wir in dieser Beziehung lediglich den Artikel 168, in welchem das Abhauen fremden Holzes mit Strafe bedroht ist; und wenn auch die spätere gemeinrechtliche Praxis bei dolosen und einigermaßen erheblichen Beschädigungen Strafe eintreten ließ, so ist deswegen doch anzunehmen, daß die Sachbeschädigung im gemeinen deutschen Rechte nicht als selbständige strafbare Deliktsform uns entgegentritt. Dieser Behauptung tritt mit besonderer Schärfe und manchem beachtenswerten Argumente Lueder[1]) entgegen, indem er darzutun sucht, daß nicht erst die spätere deutsche Praxis, sondern auch die frühere schon angefangen habe, die Sachbeschädigung als Vermögensschädigung öffentlich zu bestrafen. Auf diese von Lueder sehr eingehend behandelte Streitfrage näher einzugehen, hat der Verfasser keinen Anlaß, umsomehr Lueder am Schlusse seiner Ausführungen zu dieser Controverse selbst zugibt, es sei nur eine natürliche Folge des mangelhaften Zustandes der gemeinrechtlichen Quellen, daß es nicht nur an jedem gemeinrechtlichen Detail für die Lehre und den Tatbestand des Delikts, sondern auch an genügenden Anhaltspunkten für die Entscheidung, welche Fälle nach gemeinem Rechte öffentlich strafbar seien und welche nicht, fehle.

Dagegen enthalten die deutschen Partikularrechte schon frühe Strafandrohungen gegen die Sachbeschädigung. In den Konstitutionen des Kurfürsten August von Sachsen finden sich ausführliche Bestimmungen über Baumbeschädigung und Viehtötung, welche Vorschriften das preußische Landrecht aufgenommen und teils noch weiter ausgebildet hat. Sehr strenge Bestimmungen enthielt das württembergische Recht, das zuerst gegen die Baumbeschädigung, dann überhaupt gegen jede vorsätzliche Sachbeschädigung allgemeine Bestimmungen erließ.

Der Cod. Max. jur. Bav. crim. enthält in I, 9, § 7 die allgemeine Bestimmung, daß jede nicht unter ein anderes Verbrechen fallende Vermögensbeschädigung zwar nur nach den Grundsätzen des Civilrechtes gestraft werden solle, wenn der Täter den Schaden ersetzen könne, dagegen „malefizisch am Leibe", wenn der Schaden bedeutend sei und ihn der Täter nicht völlig zu ersetzen vermöge.

---

[1]) Lueder, Vermögensbeschädigung S. 4. ff.

Betrachtet man nun den Inhalt der früheren deutschen partikularrechtlichen Bestimmungen in bezug auf unser Delikt im ganzen, so sind einerseits schon mannigfache Keime und gute Gedanken für eine brauchbare, gesetzgeberische Behandlung des Delikts gegeben, anderseits sind aber noch große Lücken vorhanden, die auszufüllen der neueren Gesetzgebung vorbehalten sein sollte. In dieser Beziehung hat insbesondere das allgemeine preußische Landrecht vieles getan und Grundsätze aufgestellt, die sehr beachtenswert sind und an denen auch die neueste Gesetzgebung festgehalten hat.

In unserem neuen deutschen Reichsstrafgesetzbuche ist das Delikt in genügender und im ganzen auch abschließender Weise vom Gesetzgeber behandelt und ihm unter den Verbrechen gegen das Vermögen ein eigener Abschnitt gewidmet worden. Demnach bildet jetzt die Sachbeschädigung ein selbständiges strafbares Delikt, dessen Tatbestand zu erörtern sich der Verfasser zur Aufgabe gemacht hat (§§ 303, 304, 305 R.Str.G.B.), wobei der gesetzliche Unterschied zwischen „der einfachen und qualifizierten Sachbeschädigung" beizubehalten ist.

Erster Abschnitt.

Die einfache Sachbeschädigung des § 303 R.Str.G.B.

I.

Die Rechtswidrigkeit.

Die Rechtswidrigkeit ist allgemeines Deliktsmerkmal; es muß also in dem agere, das die Sachbeschädigung zum Erfolge hat, soll es eine strafbare Tat überhaupt darstellen, eine Handlung liegen, die das Gesetz verletzt, dadurch die Rechtsordnung durchbricht und deshalb als Beschädigung oder Zerstörung von Rechtsgütern strafbar erscheint. Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ist stets erforderlich; die Nichtkenntnis des Strafgesetzes schließt die Strafbarkeit des Täters nicht aus, d. h. die Meinung des Täters, seine Handlung sei straflos, ist für die Anwendung des Gesetzes bedeutungslos; denn error juris criminalis semper nocet.

Des näheren betrachtet ergibt sich, daß nur eine „fremde" Sache Gegenstand der Sachbeschädigung sein kann; dabei bleibt es ganz gleichgiltig, wer derjenige ist, der von dem Schaden getroffen wird, eine physische oder juristische Person; denn der Begriff der Rechtswidrigkeit schließt in sich, daß derjenige, der die Sachbeschädigung begangen hat, ein Recht an der Sache überhaupt nicht hatte, daß ihm nicht die Befugnis zustand, in die Rechtssphäre des andern dadurch einzugreifen, daß er die einem andern gehörende Sache beschädigt. Ob nun ein solches Recht besteht oder nicht, darüber entscheiden die Vorschriften des Civilrechts. Ein Handeln dagegen im Glauben an ein vermeintliches Recht an der Sache ist straflos und dies selbst dann, wenn dieser Glaube auf unrichtiger Rechtsanschauung beruht. In diesem Sinne spricht sich auch das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 26. März 1889 [1]) dahin aus, daß wegen Sachbeschädigung Bestrafung

[1]) R.G. Entsch. Bd. XIX, S. 209.

nicht erfolgen kann, wenn jemand irrtümlicher Weise zur Schädigung oder Zerstörung befugt zu sein glaubt oder wenn er sich in einem Irrtum über die civilrechtlichen Vorschriften befunden hat.

Aus diesem Gesichtspunkte heraus beurteilt sich die Stellung des Eigentümers; das Eigentum als abstrakte und ausschließliche privatrechtliche Herrschaft über eine Sache in ihrer Totalität, kraft deren sie einer Person zusteht, macht den Inhaber dieses Rechts, den Eigentümer, zum unumschränkten Herrn über die ihm zu Eigentum zustehende Sache. Demnach ist es selbstverständlich, daß der Eigentümer mit seinen Sachen machen kann, was er will, daß er straflos bleibt, wenn er seine eigenen Sachen beschädigt oder zerstört. Möglich kann es dagegen wohl sein, daß die Beschädigung eigener Sachen unter ein besonderes Strafgesetz fällt, z. B. Inbrandsetzen eines Hauses; Versenken eines mit Passagieren besetzten Dampfschiffes; hier tritt aber die Strafe nicht deswegen ein, weil der Täter seine eigene Sachen beschädigt, sondern deshalb, weil durch die Ausübung des Eigentumsrechtes öffentliche Interessen verletzt werden.

Wie bei Beschädigung oder Zerstörung der eigenen Sache die Rechtswidrigkeit fehlt, so kann dieselbe ferner ausgeschlossen sein durch Einwilligung des Berechtigten,wenn z. B. der Eigentümer der entsprechenden Beschädigungs- oder Zerstörungshandlung des anderen zustimmt[1]), durch amtliche Befugnis, z. B. Tötung eines rotzkranken Pferdes auf Anordnung der Polizei-Behörde[2]), durch gesetzliche Erlaubnis, z. B. Niederschießen eines tollen Hundes.[3])

Dagegen kann die Ausübung des eigenen Rechts einen Eingriff in fremde Rechte nicht rechtfertigen. Niemand darf also fremde Sachen deshalb beschädigen, weil er ohne solche Beschädigung sein eigenes Recht nicht auszuüben vermag; unser Strafgesetzbuch erkennt den Vermögensnotstand als Strafausschließungsgrund nicht an.[4]) Das bisherige Recht ist indes durch einige Vorschriften des bürgerlichen Rechtes erheblich geändert. So bestimmt z. B. § 228 B.G.B.: „Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zur Gefahr steht.“ Noch weiter greift § 904 B.G.B. ein[5]); nach ihm ist Beschädigung oder

---

1) R.G. Entsch. Bd. XXVII, S. 420.

2) § 42 Viehseuchen-Gesetz mit § 41 Viehseuchengesetzinstruktion.

3) § 34 Viehseuchen-Gesetz mit § 16 Viehseuchengesetzinstruktion.

4) Oppenhoff, Komm. z. R.Str.G.B. zu § 54 n3.

5) cf. hiezu Staudinger, Komm. z. B.G.B. Anm. zu §§ 228, 904 Bd. I, Bd. III.; ferner Plank, Komm. z. B.G.B. Anm. zu §§ 228, 904 Bd. I, Bd. III.

Zerstörung einer fremden Sache auch dann gestattet, wenn von ihr keine Gefahr droht, die Beschädigung oder Zerstörung aber zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr (objektiv) notwendig ist und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Beschädigung oder der Zerstörung entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Wer ferner zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache zerstört, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist, und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde (siehe § 229 B.G.B.) Abgesehen hievon (§ 228, 904, 229 B.G.B.) und von den sonstigen Fällen gesetzlicher Selbsthilfe (cf. z. B. §§ 910, 962, B.G.B.; §§ 564, 706, 853 Abs. 1, H.G.B.; § 75 Seem.-O. und den noch weiter unten zu behandelnden Fall, andererseits aber auch § 1 des Reichsgesetzes betr. den Schutz der Brieftauben vom 28. Mai 1894,[1]) ist die Verletzung eines fremden Rechts nur dann straflos, wenn die Voraussetzungen der Notwehr vorliegen (§ 53 R.St.G.B.; § 227 B.G.B.). Das Gegenteil ist nicht daraus zu folgern, daß die „unerlaubte Selbsthilfe" als solche nicht mit Strafe bedroht ist: dadurch wird die durch eine andere zutreffende Gesetzesstelle begründete Strafbarkeit nicht ausgeschlossen. Dies gilt selbst dann, wenn die zum Zwecke der Selbsthilfe zerstörte Sache polizeilichen Anordnungen nicht entsprach und ihre Beseitigung polizeilich angeordnet war; auch das gibt keinem Privaten das Recht, jene Sache zu zerstören. Anders verhält es sich da, wo eben auf Grund polizeilicher Anordnung eine Sache zerstört, z. B. ein die öffentliche Sicherheit gefährdender Hund getötet wird.

Eine spezielle Gestattung der Selbsthilfe durch Beschädigung oder Zerstörung fremder Sachen enthalten die Gesetze, welche die Jagdberechtigten unter gewissen Voraussetzungen befugt erklären, fremde im Jagdreviere herumlaufende Hunde (oder revierende Katzen) zu töten.[2]) Für Preußen kommen, da eine einheitliche Regelung noch nicht erfolgt ist, verschiedene

---

[1]) Durch dieses Reichsgesetz vom 28. Mai 1894 sind die Militärbrieftauben der Tötung entzogen.

[2]) Binding, Lehrb. d. gem. deutsch. Str.R. Bd. I, Anm. 3 zu S. 250: mit Recht macht Frank darauf aufmerksam, daß die Tötung revierender Jagdhunde nach Art. 69 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. landesgesetzlich gestattet werden darf, aber nicht eo ipso dem Jagdberechtigten zusteht. — Das landesgesetzlich früher mannigfache Recht zur Tötung im Freien betroffener Tauben ist durch Art. 130 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. nicht aufrecht erhalten; dieser Artikel spricht jedoch nur von einem Rechte der Aneignung. — cf. auch Frank, das Str.G.B. f. d. deutsche Reich, Anm. III zu § 303.

Bestimmungen in betracht, wovon ein Teil in Oppenhoffs Kommentar z. R.Str.G.B. in Note 4 zu § 303 aufgezählt ist; cf. auch das Preußische Gesetz vom 24. Mai 1899 betr. die Aufhebung einiger in den Bezirken der O.B.G.. Köln, Hanau und Frankfurt a. M. bestehenden jagdpolizeilichen Strafbestimmungen.

Die speziell für Bayern geltende Bestimmung ist enthalten in der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Oktober 1863 polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betreffend, welche gemäß Art. 159 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 noch in Kraft steht; diese Verordnung ist durch Allerhöchste Verordnung vom 4. Januar 1872 polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden im Regierungbezirke der Pfalz betr. auch auf die Pfalz ausgedehnt worden. In dieser Verordnung vom 5. Oktober 1863 ist nämlich in § 17 bestimmt, daß „in den Jagdrevieren aufsichtslos herumstreifende Hunde von dem Jagdausübungsberechtigten oder dem von ihm aufgestellten Jagdaufseher getötet werden dürfen".[1]) Zu den Jagdausübungsberechtigten zählen der Eigenjagdhaber, der Pächter, der gelernte Jäger und der gemeindliche Vertrauensmann, ferner der vom Berechtigten aufgestellte Jagdaufseher. Auch der in Begleitung des Jagdberechtigten oder mit dessen schriftlicher Erlaubnis allein jagende Jagdgast hat gleichfalls die in § 17 der genannten Verordnung enthaltene Befugnis, die er im Interesse des Jagdberechtigten und zur Unterstützung desselben im Jagdschutze vorzunehmen berechtigt erscheint.[2]) Dagegen steht demjenigen diese Befugnis nicht zu, der von dem Jagdberechtigten die Erlaubnis zu jagen in nicht rechtsverbindlicher Weise erlangt hat.

Aus der Fassung des § 17 dieser Verordnung erhellt aber auch ferner, daß sich der Jagdberechtigte des in § 17 l. c. normierten Rechts durch Vertrag begeben oder dieses Recht an den Eintritt gewisser Bedingungen und Voraussetzungen anknüpfen kann; ist dies geschehen, so findet § 17 l. c. keine Anwendung.[3]) Dieser Vorschrift liegt die Erwägung zu grunde, daß durch im Jagdreviere aufsichtslos herumstreifende Hunde das Wild beunruhigt oder aufgehetzt werden kann und es deshalb der Billigkeit entspricht, dem Jagdberechtigten und dessen Bediensteten ein Mittel zur Ab-

---

[1]) cf. hiezu: Wirschinger, das Jagdrecht des Königreichs Bayern für das rechtsrheinische Bayern und die Pfalz, München 1902; VI; Kapitel IV, Jagdschutz, S. 221 ff.

[2]) Sammlg. d. Entsch. d. O.G.H. f. Bayern in Gegenst. d. Civ.-R. Bd. IV, S. 436.

[3]) Sammlg. v. Entsch. d. O.L.G. München in Straff. Bd. II, S. 498.

wehr an die Hand zu geben. Da die genannte Verordnung die Tötungsbefugnis an bestimmte Voraussetzungen bindet, darf der Jäger von dieser Ermächtigung nur bei Zutreffen der Voraussetzungen Gebrauch machen und würde bei Ueberschreitung der so begrenzten Befugnis wegen Sachbeschädigung straffällig werden.

Um die Tötung eines Hundes im Reviere zur berechtigten zu machen, muß der Hund erkennbar die Eigenschaften an sich tragen, die eine Gefährdung der Jagd — durch Beunruhigung, Aufscheuchen, Aufhetzen oder Anfallen des Wildes — besorgen lassen.[1]) Ein Hund, der von einem andern, dem er nachgelaufen war, nach hause gejagt wird, beim Heimlaufen etwas vom Wege abweicht und in das Jagdrevier gerät, sich aber dabei ruhig verhält, kann nicht ohne weiteres als aufsichtslos umherstreifend behandelt und deshalb getötet werden.[2]) Denn „aufsichtslos" i. S. der Verordnung vom 5. Oktober 1863 ist ein Hund nur dann, wenn er sich der Beobachtung und Einwirkung seines Herrn dauernd oder teilweise entzogen hat.[3]) Er ist also nicht aufsichtslos, wenn er zwar zeitweise den Blicken seines Herrn entschwunden ist, aber auf dessen Rufen oder Pfeifen sich sofort einfindet; denn in einem solchen Falle dauert die Einwirkung des Herrn auf den Hund noch fort: demnach berechtigt das Überlaufen eines Hundes, der sich in Begleitung seines Herrn befindet, auf fremdes Jagdgebiet (Überschreitung der Grenze) nicht zur Tötung desselben, weil ein „aufsichtsloses Umherstreifen" des Hundes in diesem Falle nicht vorliegt, sondern seine über kurz oder lang erfolgende Rückkehr zum Herrn anzunehmen ist.[5]) Und nicht bereits das aufsichtslose Verweilen des Hundes in fremdem Reviere genügt, sondern er muß, um seine Tötung berechtigt erscheinen lassen, aufsichtslos „umherstreifen." „Umherschweifend" aber ist ein Hund, wenn er in einem fremden Jagdgebiete einige Zeit planlos oder zu dem aus seinem Verhalten erkennbaren Zwecke der Aufsuchung oder Verfolgung von Wild sich herumtreibt. Demnach ist ein Hund nicht schon deshalb, weil er in einem fremden Jagdgebiete herumläuft oder sich dort befindet, ein „herumstreifender"; er kann zwar aufsichtslos sein, aber nicht jagend und spürend umherschweifen.[6])

---

[1]) Sammlg. d. Entsch. d. O.L.G. München in Straff. Bd. V, S. 72.
[2]) cf. d. Entsch. unter Anm. 1 d. O.L.G. München, Bd. V, S. 72.
[3]) R.G. Entsch. Bd. XXIV, S. 225; R.G. Rechtspr. Bd. III, S. 810.
[4]) Sammlg. v. Entsch. d. O.G.H. f. Bayern in Gegenst. d. Str.R. u Str.Pr. Bd. IV, S. 576; cf. auch die Entsch. d. O.L.G. München in Straff. Bd. V, S. 72; Entsch. d. bayer. obersten L.G. in Straff. Bd I, S. 385.
[5]) siehe: Blätter für Rechtsanwendung, Bd. XL, S. 373.
[6]) Sammlg. d. Entsch. d. O.L.G. München in Straff. Bd. II, S. 497, 499; ferner Entsch. d. O.G.H. f. Bayern in Gegenst. d. Str R. u. Str. Pr. Bd. IV, S. 576.

Wer also Hunde, die auf sein Jagdgebiet geraten, d. h. übergelaufen sind, indem sie der Aufsicht des auf dem benachbarten Jagdgebiete berechtigt jagenden Herrn nur momentan entzogen sind, in Kenntnis dessen vorsätzlich tötet, kann sich nicht auf den § 17 der genannten Verordnung berufen, sondern ist wegen Vergehens der Sachbeschädigung strafbar. Die irrige Annahme dagegen, daß ein Hund aufsichtslos umherstreife, während dies tatsächlich nicht der Fall ist, kann als tatsächlicher Irrtum strafbefreiend wirken.[1])

Weitere Voraussetzung des angeführten § 17 ist, daß die Tötung und das aufsichtslose Umherstreifen des Hundes zeitlich und räumlich zusammenfallen müssen. Die Tötung darf nur erfolgen, während der Hund im fremden Reviere aufsichtslos herumschweift. Sobald der Hund das fremde Revier verlassen hat oder im fremden Reviere aufhört, umherzustreifen, z. B. den Rückweg aus demselben nach öffentlicher Straße einschlägt, endigt für den Jagdberechtigten die Tötungsbefugnis. Das Heranlocken, Einfangen und Verbringen eines solchen Hundes nach einem andern Orte behufs Tötung, das Niederschießen eines als Jagdstreuner bekannten Hundes auf öffentlichen Wegen, in der Umgebung des Gehöftes oder Besitztums seines Herrn oder innerhalb desselben, ist auf Antrag des beschädigten Herrn als Sachbeschädigung zu verfolgen und strafbar.[2])

Neben Hunden im § 17 der Verordnung vom 5. Oktober 1863 sind Hauskatzen nur dann als jagdgefährdende Tiere i. S. des § 12 der bezeichneten Verordnung zu erachten, welche jederzeit erlegt werden dürfen, wenn sie dem Wilde nachstellen. Hauskatzen, d. h. Katzen, welche im Interesse des Hauses und der Ökonomie gehalten werden und infolgedessen ihre Nahrung im Hause finden und erhalten, dürfen demnach von Jagdausübungsberechtigten nur dann getötet werden, wenn sie im Jagdbezirke unter Umständen betroffen werden, welche ergeben, daß die Katze jagdbaren Tieren nachgeht. Die Tötung einer Hauskatze, welche in der Nähe des Hauses, ohne die Jagd zu gefährden, auf einer Wiese auf Mäuse lauernd sitzt, begründet den Tatbestand einer Sachbeschädigung.[3])

Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist der Alleineigentümer der strafbaren Beschädigung oder Zerstörung seiner Sache unfähig; wie dann aber, wenn die Sache im Miteigentum steht oder einem Dritten Rechte an der Sache eingeräumt sind?

[1]) R.-G. Entsch. Bd. XIX, S. 209.

[2]) Sammlg. d. Entsch. d. O.L.G. München in Straff. Bd. V, S. 72; eodem Bd. VI, S. 3.

[3]) Wirschinger, das Jagdrecht des Königreichs Bayern, S. 224.

Bei Beurteilung ersterer Frage genügt der Hinweis darauf, daß das Strafrecht die Konstruktion eines von dem civilrechtlichen abweichenden strafrechtlichen Eigentumsbegriffes nicht zuläßt, zur Behauptung, daß wie bei Alleineigentum so auch bei Miteigentum hinsichtlich seiner Natur und seines Wesens die civilrechtlichen Vorschriften auch für das Strafrecht maßgebend sind. Unser bürgerliches Recht kennt nun zwei Formen des gemeinschaftlichen Eigentums, das dem gemeinen Rechte entsprechende Miteigentum nach Bruchteilen[1]) und das dem deutschen Rechte entstammende Eigentum zur gesamten Hand.[2]) Wenngleich über die juristische Konstruktion des gemeinschaftlichen Eigentums nach Bruchteilen, insbesondere über die Natur des jedem Miteigentümer zustehenden Anteilsrechtes in der Theorie Streit besteht[3]) und auch über das Wesen der Rechtsgemeinschaft zur gesamten Hand die Ansichten auseinander gehen, so ist doch zunächst für das Strafrecht nur „die" Frage von Bedeutung: „ist für den Miteigentümer die im Miteigentume befindliche Sache eine fremde?" Diese Frage wird in Literatur wie in Praxis fast durchgehend bejaht; mit ihrer Bejahung leitet sich aber für das Strafrecht der Satz ab: der Miteigentümer ist der Sachbeschädigung der im Miteigentume stehenden Sache fähig; denn verfügt der Miteigentümer über eine Sache, die nicht in seinem alleinigen Eigentume steht, so ist hierin eine Verfügung nicht über seine, sondern über eine „fremde" Sache gelegen. Damit verliert die Sache für ihn aber die Eigenschaft der Fremdheit nicht; beschädigt oder zerstört er eine solche Sache, so beschädigt oder zerstört er nicht seine eigene, sondern eine fremde Sache, seine Beschädigung ist demnach widerrechtlich. Wie der Miteigentümer mit Rücksicht auf den ihm nicht eigentümlich gehörigen Bruchteil der Sache einen Diebstahl an dieser als insoweit einer „fremden" Sache verüben kann, ebenso kann er hieran auch Sachbeschädigung begehen;[4]) denn die Sache bleibt eine fremde, wenn sie auch im Miteigentume des Täters steht.[5]) Auch Binding erklärt, daß diejenigen Sachen nicht als „fremde" betrachtet werden können, an welchen der Täter Miteigentum hat, aber nur

[1]) cf. z. B. §§ 923, 947, 984, 1008 ff. B.G.B.

[2]) cf. z. B. bei der Gesellschaft §§ 711—722; bei der ehelichen allgemeinen und der fortgesetzten allgemeinen Gütergemeinschaft §§ 1438, 1442—1445, 1471, 1472, 1483; bei der Errungenschaftsgemeinschaft § 1519; bei der Fahrnisgemeinschaft § 1549; bei der Erbengemeinschaft § 2033, 2038—2042 B.G.B.; ferner die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die Aktiengesellschaft des Handelsgesetzbuches.

[3]) siehe Plank, Kommentar zum B.G.B. Bd. III, Anm. 3 zu § 1008.

[4]) Olshausen, Komm. z. Str.G.B. Anm. 11 zu § 242.

[5]) Merkel in Holzendorff, Handb. d. deutsch. Str.R. Bd. III, S. 853;

„soweit er es hat“; beschädigt er nun die ganze Sache, so hat er an der fremden ideellen Quote eine widerrechtliche Beschädigung vorgenommen.[1]) In diesem Sinne sprechen sich ferner aus Oppenhoff, die Lehrbücher des Strafrechts von Berner und Meyer.[2]) Auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes besteht kein Zweifel mehr darüber, daß ein Miteigentümer an der gemeinschaftlichen Sache, also bei Miteigentum zu ideellen Teilen, Diebstahl, Unterschlagung und demgemäß auch Sachbeschädigung begehen kann. In zahlreichen Fällen hat das Reichsgericht diesen Satz ausgesprochen. In seinem Erkenntnisse vom 12. April 1881 [3]) heißt es: nach dem Begriffe des dominium pro indiviso steht dem Miteigentümer nur ein ideeller Anteil an der Sache zu und deshalb ist Gegenstand seines Eigentums nicht „die ganze Sache,“ sondern nur sein Anteil; indem er eigenmächtig die ganze Sache sich zueignet, verletzt er damit das in dem ideellen Anteile bestehende Eigentumsrecht seiner Genossen und eignet sich daher die Sache, da sie auch dem Eigentume des andern unterliegt, als eine „ihm fremde“ zu. Dies analog auf die Sachbeschädigung angewendet ergibt, daß der Miteigentümer bei Beschädigung der ganzen Sache über eine ihm fremde Sache eigenmächtig verfügt. Denn eine Sache erfüllt das Tatbestandsmerkmal einer „fremden Sache“, wenn sie gemeinschaftliches Eigentum des Täters und eines andern ist.[4]) Mit Recht hat daher das Reichsgericht erklärt, daß ein Finder eines Schatzes (§ 984 B.G.B.) an diesem eine Unterschlagung oder eine Sachbeschädigung begehen kann; denn vom Momente des Fundes an stehen Finder und Grundeigentümer im Miteigentume.[5])

---

[1]) Binding, Lehrbuch des gem. deutsch. R.Str. Bd. I, S. 263.

[2]) Oppenhoff, Komm. zum R.Str.G.B. Anm. 6 zu § 303; Anm. 6 zu § 242; Berner, Lehrb. d. deutsch. Str.R. S. 552; Meyer, Lehrb. der deutsch. Str.R. S. 540, allerdings Berner und Meyer nur in Beziehung auf den Diebstahl einer im Miteigentum stehenden Sache; was aber hinsichtlich der „fremden Sache“ für den Diebstahl gilt, gilt auch für die Sachbeschädigung, da bei beiden Vergehen das Requisit der „fremden“ Sache Tatbestandsmerkmal ist.

[3]) R.G. Entsch. Bd. IV, S. 83; cf. auch Rechtsprechung d. R.G. Bd. VI, S. 239, Bd. III, S. 222; siehe ferner Entsch. des O.G.H. für Bayern in Gegenstand d. Str.R. u. Str.Pr. Bd. IX, S. 170, wo es heißt: der Eigentümer kann das Delikt der Sachbeschädigung nicht begehen, wohl aber kann dasselbe dann verübt werden, wenn der Täter das Eigentum mit anderen Personen teilt, wie dies z. B. beim Miteigentum der Fall ist.

[4]) R.G. Entsch. Bd. XX, S. 436; ebenso Rechtsprechung d. R.G. Bd. X, S. 715, wo es heißt: wenn der Täter über eine Sache, die nicht in seinem alleinigen Eigentume steht, verfügt, so verfügt er nicht über seine, sondern über eine „fremde“ Sache.

[5]) R.G. Entsch. Bd. XXXI, S. 317.

Ferner hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß ein Diebstahl, demgemäß auch Sachbeschädigung der Ehefrau an einem Gegenstande der allgemeinen Gütergemeinschaft möglich sei, da für den Miteigentümer nur ein Anteil der gemeinschaftlichen Sache sein und im übrigen die Sache ihm „fremd" sei;[1]) das nämliche hat das Reichsgericht hinsichtlich eines Mitgliedes einer offenen Handelsgesellschaft an Geldern der Gesellschaft für möglich erklärt, da der einzelne Gesellschafter nicht das Recht habe, wider Willen der anderen Gesellschafter während bestehender Gesellschaft die einzelnen gesellschaftlichen Sachen, auch nicht zu dem seinem Anteile am Gesellschaftsvermögen entsprechenden Teile zu entziehen, darüber zu verfügen durch Beschädigung u. s. w.[2])

Demgegenüber ist Gierke hinsichtlich der Rechtsgemeinschaft zur gesamten Hand anderer Meinung. Ausgehend von dem Gedanken, daß für die eheliche Gütergemeinschaft das Gemeinschaftsobjekt immer ein Vermögen als Ganzes ist, daß die allgemeine Gütergemeinschaft das gesamte Ehevermögen, die Errungenschaftsgemeinschaft und die Mobiliargemeinschaft einen bestimmten Vermögenskomplex innerhalb des Ehevermögens als einheitliche Begriffe ergreift, stellt Gierke den Satz auf, daß innerhalb der ungeteilten Eigentumsgemeinschaft des Ehepaares für anteilsmäßige Sonderrechte der Ehegatten an einzelnen körperlichen oder unkörperlichen Sachen kein Raum mehr ist; denn gesonderte Eigentumsanteile am Vermögen der bestehenden Gemeinschaft existieren in Wahrheit nicht und die Zerlegung in getrennte Quoten dürfe man nur auf das Eigentum am Vermögen als Ganzen, nicht auf das Eigentum an „einzelnen" Sachen und jedes sonstige Vermögensstück beziehen.[3]) Dieser Aufbau des Eigentumsbegriffes läßt nun keinen Zweifel darüber, daß ein Gegenstand der allgemeinen Gütergemeinschaft für keinen der Ehegatten „ein fremder" ist; deshalb ist auch von Gierke die Möglichkeit eines Diebstahls, demgemäß auch einer Sachbeschädigung seitens eines Ehegatten an einem Gegenstande der allgemeinen Gütergemeinschaft verneint, jedoch zugegeben, daß vom Reichsgerichte durch Annahme eines Miteigentums zu ideellen, wenn schon latenten Anteilen eine konsequente, aber unerträgliche Forderung gezogen sei.[4])

Ebenso statuiert Gierke für andere Rechtsgemeinschaften zur gesamten

[1]) R.G. Entsch. Bd. IV, S. 83.

[2]) R.G. Entsch. Bd. VII, S. 18.

[3]) Gierke, Genossenschaftstheorie S. 376, 379, 388.

[4]) Gierke, Genossenschaftstheorie S. 380, cf. auch Anm. 1 zu S. 380; R.G. Entsch. Bd. IV, S. 83.

Hand, der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft, der Aktiengesellschaft das Rechtsprincip der gesamten Hand hinsichtlich des Eigentums dahin, daß nur ein gesellschaftliches und kein sei es quotenmäßiges oder sei es solidarisches individuelles Recht auf Besitz, Gebrauch, Nutzung oder Verwendung einer im Eigentume der Gesellschaft stehenden Sache existiere; denn die gesamte Ausübung der im Eigentume enthaltenen Befugnisse falle ausschließlich in die Gemeinschaftssphäre. Der einzelne Teilhaber hat daher nicht das Recht, an der gemeinschaftlichen Sache irgendwelche Eigentumsbefugnisse auch nur anteilsweise „für sich“ auszuüben. Maßt er sich individuelle Eigentumsbefugnisse an einer solchen Sache an, so greift er hinsichtlich der Totalität derselben in eine ihm zwar nicht „fremde,“ jedoch nur zu gesamter Hand mit Anderen zuständige Eigentumssphäre ein. Ein derartiger Eingriff läßt sich aber strafrechtlich nicht als Diebstahl — hat eine Beschädigung einer solchen Sache stattgefunden — nicht als Sachbeschädigung qualifizieren, da die Sache für den Teilhaber wie zu keinem gesonderten Anteile eine eigene, so zu keinem gesonderten Anteile eine fremde ist. Vielmehr liegt darin ein eigenartiges Delikt.[1] Gierke sieht also hierin eine eigenartige, strafbare Handlung, für die es an einer Strafbestimmung fehle; es habe deshalb das Reichsgericht in einem gewissen Notstande die Begriffe des Diebstahls, der Unterschlagung, ebenso auch der Sachbeschädigung für anwendbar erklärt. Man wird aber vielmehr den angeführten Erkenntnissen des Reichgerichts beistimmen müssen; denn ein Eingriff in eine dem Täter nicht zu Alleineigentume zustehende Sache stellt sich als rechtswidriges Handeln dar, für das unser Rechtsgefühl eine Bestrafung fordert.[2]

Die Beantwortung der weiteren Frage, ob die Begehung unseres Delikts auch bei Einräumung von Rechten Dritter an der Sache durch den Eigentümer möglich ist, muß verneint werden. Es erlangen zwar der Mieter, der Pächter, der Nießbraucher u. s. w. an der ihnen eingeräumten Sache den unmittelbaren Besitz, aber dennoch ist ihnen gegenüber die durch das geschaffene Rechtsverhältnis in ihrem Besitz befindliche Sache eine „fremde“. Beschädigt oder zerstört nun der Eigentümer eine solche Sache,

---

[1]) Gierke, Genossenschaftstheorie. S. 519; Anm. 2 zu S. 519; R.G. Entsch. Bd. VII, S. 18.

[2]) hiezu bemerkt Binding, Lehrb. d. gem. deutsch. Str.R. Bd. I, S. 248 Anm. 3, daß die Unterscheidung zwischen dem römischen condominium und dem deutschrechtlichen Miteigentum zu gesamter Hand für das Strafrecht ganz ohne Belang bleibe; Gierke gelange bezüglich der Verhältnisse zu gesamter Hand zu unannehmbaren Resultaten.

an welcher auch noch ein Dritter ein Recht hat, so beschädigt oder zerstört er nur seine eigene Sache; er greift zwar das Recht des andern auf die Sache, nicht aber die Sache selbst an und begeht deshalb keine Sachbeschädigung. Wenn z. B. A an seinem Weinberge dem Beinen Nießbrauch bestellt hat und A schneidet den größten Teil der fruchttragenden Reben in diesem Weinberge ab, so greift er zwar in die Rechtsphäre des B ein — B wird erst mit der Separation Eigentümer der Trauben (§ 954 B.G.B.) —, verletzt in gröblicher Weise das zwischen ihm und B bestehende Rechtsverhältnis und ist auch nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für den dem B zugefügten Schaden haftbar; aber strafrechtlich trifft ihn keine Verfolgung; denn als Eigentümer beschädigt er seine eigene Sache.

Hier könnte sich wohl die Frage aufwerfen, ob nicht unser Rechtsgefühl eine weitere Rechtsfolge verlangen würde als die bloße Ersatzpflicht?

Erwähnt sei noch, daß an herrenlosen Sachen, d. h. an solchen, die in niemands Eigentum stehen oder der freien Okkupation unterliegen, Sachbeschädigung nicht begangen werden kann. Aber an ursprünglich herrenlosen Sachen ist dieselbe möglich von dem Augenblicke an, wo sie ein anderer durch Okkupation in seine freie Verfügungsgewalt gebracht und dadurch das Eigentum, sei es für sich sei es für einen anderen Berechtigten erworben hat.

De lege lata dürfte demnach der Rechtszustand klar sein. Aus dem Gesagten können wir also die Regel abstrahieren, daß der Eigentümer und nur er das Recht der Beschädigung oder Zerstörung der dem Eigentumsrechte unterliegenden Sache hat. Es ist außer dem Eigentume kein anderes dingliches Recht, noch viel weniger sind obligatorische Rechte gegen Sachbeschädigung geschützt.

Eine andere Frage aber ist die, ob nicht de lege ferenda eine Ausdehnung des Delikts nach der Richtung hin erwünscht wäre, daß auch die durch den Eigentümer vorgenommene Beschädigung der eigenen Sache strafbar sei, sobald an der Sache fremde dingliche Rechte bestehen. Einerseits würde dies unserm natürlichen Rechtsgefühle, andererseits der Sicherung unseres Rechtslebens mehr entsprechen.

Das Object des Delikts.

Durch die im Gesetz aufgestellte Forderung der Beschädigung oder Zerstörung einer „Sache" soll ausgedrückt werden, daß sich nur ausschließlich selbständige körperliche Gegenstände zum Objekte unseres Deliktes eignen. Im übrigen bleibt es für das Srafrecht ohne Belang, ob die Sache eine bewegliche oder unbewegliche, eine lebende oder leblose, eine flüssige oder feste ist. Es kann sich unser Delikt gegen alle im Raume befindlichen Gegenstände richten, also gegen alle, die physisch im Raume existieren und mit den äußeren Sinnen wahrgenommen, in irgend einer Weise mit einem Sinne gefühlt werden können. Auch unbewegliche Sachen können Gegenstände einer Sachbeschädigung sein.[1]) Demzufolge ist die Beschädigung öffentlicher Wege beim Mangel der Voraussetzungen der §§ 304, 305 Str.G.B. aus § 303 a. a. O. zu bestrafen.[2])

Der früher in Theorie und Praxis herrschende Streit, unter welches Strafgesetz die Entziehung elektrischer Arbeit zu subsumieren sei, ist durch Reichsgesetz vom 9. April 1900 die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit, betreffend entschieden worden, indem durch dieses Gesetz ein selbstständiges Vermögensdelikt geschaffen wurde, dessen § 2 dem Tatbestand der Sachbeschädigung nachgebildet ist. —

Was den Wert der Sache angelangt, so ist nicht erforderlich, daß die Sache einen in Geld abschätzbaren Vermögenswert darstellt, und daß durch deren Beschädigung der Eigentümer eine effektive Verminderung seines Vermögens erfahren hat; aber immerhin muß der Eigentümer aus irgend einem Interesse die Sache als die seinige haben wollen. Es muß die Erhaltung der Sache durch das Interesse, das er an ihr nimmt, von Wert sein.

Ein solcher Wert wird nun immer gegeben sein, wenn die Sache für den Eigentümer einen Vermögensvorteil bedeutet; ist gleiches aber auch dann anzunehmen, wenn ein sonstiger Wert z. B. der Affektionswert für die Erhaltung der Sache spricht? Diese Frage dürfte zu bejahen sein, denn der Affektionswert ist immer noch ein anzuerkennender und verletzbarer Wert für den Menschen. Deshalb hat das Strafrecht, das es nicht bloß mit Menschen zu tun hat, deren

[1]) Olshausen, Komm. z. Str.G.B. n 1 zu § 303; Oppenhoff, Komm. z. Str.G.B. n 5 zu § 303, cf. auch hiezu § 370 Ziff. 1, 2. R.Str.G.B. Rechtspr. d. R.G. Bd. IX, S. 171.

[2]) siehe Sammlg. v. Entsch. d. O.G.H. f. Bayern in Gegenst. d. Str.R. u. Str.Pr. Bd. VI, 389.

einziges Sinnen und Trachten auf die Erstrebung materieller Vorteile, gerichtet ist, sondern auch mit solchen, die noch Gefühle und Leidenschaft in sich haben, auch solche Sachen unter seinen Schutz genommen, deren Wert sich schwer oder überhaupt nicht in Geld ausdrücken läßt. Auch die Verletzung solcher Werte fordert, wie Lueder treffend bemerkt,[1] Sühne und Satisfaktion nicht nur des Einzelnen, der in solchen Werten möglicherweise besonders schwer verletzt ist, sondern auch des allgemeinen öffentlichen Rechtsbewußtsein wegen. Man denke hiebei nur an jene Gegenstände, die aus Rücksichten der Pietät, der Religiösität oder Dankbarkeit hochgehalten werden. Oder sollte vielleicht ein Gegenstand des strafrechtlichen Schutzes entbehren, weil er für den andern kein Interesse hat, während er für mich von unschätzbarem Werte ist? Kann ich nicht dadurch, daß mir die Haarlocke meiner Geliebten, der letzte Brief meiner teueren verstorbenen Mutter vernichtet wird, einen weit größeren Schaden erleiden, als wenn mir unter den zu meinem Vermögen gehörigen Sachen ein Gegenstand zerstört wird, der für mich sehr geringwertig ist? Warum sollte die Verletzung solcher Werte straflos bleiben und so der allgemeinen Willkür preisgegeben sein, umsomehr wenn man weiß, wie teuer mir diese Gegenstände sind?

Findet aber das Gegenteil statt, bildet den Gegenstand der Beschädigung oder Zerstörung eine Sache, die für den Eigentümer weder ein vermögensrechtliches noch irgend ein sonstiges Interesse hat, die für ihn vielmehr völlig wert- und bedeutungslos ist, dann kann man wohl in der Beschädigung oder Zerstörung einer solchen Sache nicht einen Eingriff in eine fremde Herrschaftssphäre erblicken, man kann darin nicht auf die Beeinträchtigung der Herrschaft eines Berechtigten über die Sache gerichtetes Handeln finden; deshalb wird man wohl der Ansicht des Reichsgerichtes beistimmen, die sich dahin ausspricht, daß an absolut wertlosen Sachen unser Delikt nicht begangen werden kann.[2])

De lege lata dürfte demnach der Rechtszustand insoweit klar sein, als sich jede Sache, an deren Erhaltung der Eigentümer ein Interesse — heiße es wie es wolle — hat, zum Objekte des Delikts eignet. —

Bei einer Neuordnung unseres Strafrechts das Erfordernis eines bestimmten Vermögensschadens in den Tatbestand der Sachbeschädigung aufzunehmen, wäre daher durchaus nicht zu empfehlen. Denn es zeigt die Praxis, daß es sich bei der schädigenden Handlung nicht jedesmal darum handelt, dem andern einen bedeutenden Schaden zuzufügen, es vielmehr

[1]) Lueder, die Vermögensbeschädigung S. 62.

[2]) R.G. Entsch. Bd. X, S. 120.

dem Täter oft nur darum zu tun ist, den Eigentümer der Sache aus Rachsucht, Bosheit, Eifersucht, Neid u. s. w. zu ärgern, zu kränken oder ihm einen Schabernack zu spielen. Die Straflosigkeit solcher Handlungen enthielte einen starken Anreiz zu ihrer Verübung und für den Betroffenen die Versuchung, im Wege der Selbsthilfe sein Recht zu suchen, sich am Täter zu rächen.

Mit wenigen Worten sei noch auf die von Uhlmann vertretene Ansicht hingewiesen.[1]) Dieser verlangt Ausdehnung des Schutzes auf das Recht und zumal das dingliche Recht an der Sache. Es beschütze zwar das Stafrecht indirekt auch die dinglichen Rechte, aber dieser Schutz sei mangelhaft, sei etwas zufälliges, unselbständiges. Dieser von Uhlmann de lege ferenda vertretenen Ansicht ist eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen. An eine Prüfung der Frage, nämlich ob es nicht wünschenswert wäre, das Recht mit in den Tatbestand der Sachbeschädigung einzuziehen, indem dann das Strafgesetzbuch außer der Beschädigung von Sachen auch von Verletzung von Rechten reden würde, dürfte der Gesetzgeber wohl mit Recht herantreten. Denn man könnte es als eine Forderung des Gerechtigkeitsgefühles gelten lassen oder als logisch notwendige Konsequenz aus der Sachbeschädigung herleiten, wenn man auch das „Recht" zum Deliktsobjekte machen würde, vorausgesetzt, daß die Verletzung des Rechts unter kein anderes bestimmtes Strafgesetz fällt. Eine Erweiterung des Delikts nach dieser Richtung hin würde, wie Lueder richtig hervorhebt, dasselbe erst zu seinem vollen Rechte bringen und vollständig und genügend abschließen, die Lehre des Delikts reinigen und gegen andere Delikte scharf abgrenzen.[2])
Die Aufgabe des Gesetzgebers wäre es also, in dieser Beziehung weiter zu bauen und das Delikt nach dieser Richtung hin weiter zu entwickeln.

---

[1]) Uhlmann: „Zur einfachen Sachbeschädigung"; Erlanger Dissertation 1893; S. 13 ff.

[2]) Lueder, die Vermögensbeschädigung; S. 57, 58, 59; cf. auch Anm. 25 zu S. 59.

Die Delictshandlung.

Zum gesetzlichen Tatbestande genügt jede Handlung, die, wie das Gesetz sich ausdrückt, die Sache „beschädigt oder zerstört". Verstehen wir unter „Beschädigung" ein Tätigwerden in Bezug auf die Sache, wodurch diese teilweise oder dauernd ihrem jeweiligen bestimmungsgemäßen Gebrauche entzogen wird, so ist „Zerstörung" derselben eine erhöhte Beschädigungshandlung derart, daß die Sache dadurch in ihrem Wesen aufgehoben wird, also aufhört eine „Sache" zu sein.

Dieses Tätigwerden kann sich nun einmal darin äußern, daß ein entscheidender Angriff auf die Integrität der Sache erfolgt, daß die Sache in ihrer Substanz verletzt wird und daß infolge dieser Verletzung der Eigentümer die Sache überhaupt nicht mehr gebrauchen kann oder daß ihr zweckbestimmungsgemäßer Gebrauch vorübergehend gehindert ist. Köstlin sieht dieses Tätigwerden in der „unmittelbaren mechanischen Einwirkung" auf die Sache.[1]) Diese Ansicht widerlegt sich sofort von selbst, wenn der mechanischen Einwirkung die „chemische" gegenübergestellt wird; denn dann müßten wir sagen, daß eine ganze Reihe von Körpern z. B. die luftförmigen, die hauptsächlich chemischen Einflüssen ausgesetzt sind, deswegen des strafrechtlichen Schutzes entbehren, weil sie auf chemischem und nicht mechanischem Wege angegriffen werden. Es wäre auch gar nicht einzusehen, weshalb die Verschiedenheit des von Menschenhand angewandten Mittels eine so wichtige Verschiedenheit in der Beurteilung der Handlung herbeiführen sollte, wie Lueder richtig bemerkt;[2]) denn weder durch die Absicht, noch durch die Art der Begehung, noch durch die Mittel, noch durch den Erfolg wird das Delikt ein anderes. Über diese Meinung Köstlin's kann m. E. umsomehr hinweggegangen werden, als Lueder in seiner Vermögensbeschädigung S. 65 ff. schlagend nachgewiesen hat, daß sie unannehmbar ist.

Das Tätigwerden in Bezug auf die Sache kann nun sehr verschiedenartig sein; in der mannigfachen Gestalt des Zerbrechens, Zerreißens, Zer-

---

[1]) Köstlin, Abhandlungen a. d. Strafrechte, II. Abteilung S. 169, 174, 179.
[2]) Lueder, die Vermögensbeschädigung S. 67.

schlagens, des Zerschmetterns, Zerschneidens, Zertretens, des Zerstoßens, Einstoßens, Einschlagens, des Einwerfens, Einreißens, des Ein-, Um- und Niederreißens, des Abhauens, Abschneidens, Durchlöcherns u. s. w. u. s. w. können Beschädigung oder Zerstörung der einzelnen Sache nahen; zu diesen von Lueder[1]) beispielsweise aufgeführten Begehungsmöglichkeiten kommen noch das Auflösen, Verflüchtigen, Verändern von Qualitäten auf chemischem Wege, das Verbrennen und Ausströmenlassen von luftförmigen Sachen, das Verschlucken, Aufessen u. s. w.; aber auch damit sind die verschiedenen Begehungsweisen noch nicht aufgezählt; sie alle aufzuzählen wäre aber auch unnütz und beinahe unmöglich; denn derjenige, der beschädigen oder zerstören will, findet immer neue Mittel und Wege zur Verwirklichung seiner Absicht. Immerhin zeigen aber die genannten Schädigungsarten, daß es lauter Fälle sind, in denen ein körperliches Eingreifen auf die Sache zum notwendigen Requisit der Handlung gemacht ist, die Einwirkung auf die Sachintegrität als wesentliches Moment der Handlung betrachtet wird. Allein mit dieser die Sachintegrität entscheidend beeinflussenden Tätigkeit sind die Möglichkeiten der Begehung unseres Delikts noch nicht erschöpft. Schon Lueder[2]) wirft die Frage auf, ob sich das Delikt der Vermögensbeschädigung — und Sachen sind doch Bestandteile des Vermögens einer Person — nicht auch ohne jegliche ändernde Einwirkung auf die Substanz, ohne jegliches Lädieren der Sache denken lasse. Zur Bejahung dieser Frage kommt Lueder u. a. auch nach den Forderungen der Gerechtigkeit; denn nicht gerade in dem Zerstören oder Vernichten der fremden Sache als solchen, sondern in der Benachteiligung selbst liege das Strafbare, gleichviel in welcher Weise die Benachteiligung vermöge des Angriffes auf eine Sache geschehe. Auch frühere Schriftsteller sprechen sich dahin aus, daß irgend eine Wertsminderung zur Herstellung des Tatbestandes des Delikts genüge. So sagt z. B. Weis,[3]) daß unter „Beschädigung" jede Handlung zu verstehen sei, durch welche der Wert, die Benützbarkeit oder Schönheit der Sache gemindert werde, wenn sich dieselbe auch wieder vollständig herstellen lasse; ferner fordert Herbst[4]) eine Handlung, wodurch eine fremde Sache am Werte vermindert wird; noch früher lesen wir z. B. bei Reibnitz,[5]) daß irgend eine Wertsminderung zur Erfüllung des Tatbestands des Delikts genüge.

---

[1]) Lueder, die Vermögensbeschädigung S. 73.
[2]) Lueder, die Vermögensbeschädigung S. 76.
[3]) Weis, Strafgesetz f. d. Königreich Bayern S. 250, 251.
[4]) Herbst, Handbuch d. allg. österreichischen Strafrechts, I. S. 190.
[5]) Reibnitz, Criminalrecht 1825; S. 210; §§ 211, 213.

Auch nach unserer Definition liegt das Vergehen der Sachbeschädigung ferner vor, wenn die Sache salva substantia durch die Handlung aufhört, den ihr nach ihrer Natur und Wesen zukommenden Zweck zu erfüllen, wenn die Sache also dem Eigentümer entzogen wird, so daß er sie nicht mehr benützen kann, daß also der bestimmungsgemäße Gebrauch der Sache ausgeschlossen ist. In der Entziehung der dem Eigentümer zustehenden Benützung und Brauchbarkeit der Sache ist hier das entscheidende Moment zu sehen. Es sei z. B. nur an jene Fälle gedacht, wo jemand dem anderen Sachen entwendet und sie versteckt oder an unauffindbare Orte bringt, wo Sachen verborgen gehalten werden usw., um dadurch den Eigentümer zu schädigen. Als Beispiele seien genannt: das Fliegenlassen eines Vogels aus dem Käfige, das Werfen eines Ringes in einen Abgrund, das Preisgeben eines Fischerbootes zum Spiel der Wellen, das Versenken von Gold ins Meer. Die Frage, ob auch diese Fälle unter den Tatbestand unseres Delikts zu subsumieren seien, ist in Literatur und Praxis bestritten. Einige Belege aus der Literatur:

Berner versteht unter der Beschädigung eine körperliche Einwirkung auf die Sache, so daß sie in ihrem Werte verringert oder vernichtet wird, betont aber zugleich, daß die Beschädigung oder Zerstörung die Sache nur als Eigentumsobjekt, nicht als natürliche Sache zu treffen brauche; so bedeute z. B. das Versenken von Gold ins Meer im juristischen Sinne Zerstörung, denn dadurch entziehe man dem Eigentümer nicht etwa nur den Gebrauch der Sache, sondern die Sache selbst.[1])

Binding sieht in der Beschädigung jede Minderung des vorhandenen Maßes von Unversehrtheit, die zugleich eine Wertsminderung im Rechtssinne bedeutet, einerlei ob die Sache dadurch an Brauchbarkeit oder an Ansehnlichkeit einbüßt, in der Zerstörung die Bewirkung des Untergangs der Sache einerlei, ob Stücke übrig bleiben oder nicht.[2])

Nach Hälschner besteht die Handlung in einer vom Täter verübten Einwirkung auf die Sache und zwar in einer solchen, durch welche die Sache für ihre eigentümliche Zweckbestimmung mehr oder weniger un-

---

[1]) Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts; zu § 303 S. 631.

[2]) Binding, Lehrb. d. gemeinen deutschen Strafrchets, Bd. I, S. 248; cf. auch S. 249, wo Binding erklärt, daß derjenige, der einen gefangenen Vogel fliegen läßt, in der Tat mit dem fremden Eigentume auch dessen Objekt zerstöre, daß dagegen derjenige, der einen Ring ins Wasser wirft oder ein Fischerboot den Wellen preisgibt, vielleicht versuchter, aber einstweilen bis der Verlust definitiv geworden ist, noch nicht vollendeter Zerstörung schuldig sei, da die Sache eine fremde bleibe; siehe auch eod. S. 267.

brauchbar gemacht wird; dagegen verneint Hälschner das Vorliegen einer Sachbeschädigung, wenn die Sache, ohne an ihrer Substanz eine Veränderung zu erfahren, dem Eigentümer ohne Aneignung entzogen wird oder verloren geht, wie z. B. durch Befreiung der Fische aus dem Fischbehälter.[1])

Frank fordert für die Beschädigung einer Sache die Beseitigung ihrer Unversehrtheit, für deren Zerstörung einen erhöhten Grad der Beschädigung derart, daß sie für ihre Zwecke völlig unbrauchbar gemacht wird, gibt aber die Möglichkeit zu, daß in dem Entziehen der Sache eine Sachbeschädigung liegen könne, z. B. in dem Fliegenlassen eines Vogels, aber nur dann, wenn der Vogel im weiteren Verlaufe beschädigt wird und der Täter dies voraussieht unter der Bedingung jedoch, daß der Vogel in dem kritischen Augenblicke nicht herrenlos geworden ist; Frank bezeichnet noch das Ausströmenlassen von Gas, das Auslaufenlassen von Wein, das Werfen eines Buches ins Wasser wegen der Beschädigung, die es durch das Wasser erleidet, als Sachbeschädigung.[2])

Nach Liszt wird durch die Beschädigung die Brauchbarkeit der Sache beeinträchtigt, durch die Zerstörung die Sache für ihre Zweckbestimmung ganz oder teilweise unbrauchbar gemacht; hierunter fällt nach Liszt eine Gebrauchsentziehung, selbst eine dauernde nicht, so lange die Sachsubstanz unverletzt bleibt.[3])

Merkel erblickt in der Beschädigung, als deren höchster Grad die Zerstörung anzusehen ist, eine physische Veränderung der Sache, welche Veränderung eine Wertsminderung in sich schließt; dagegen will er Rechtsverletzungen, welche die Ausübung eines fremden Eigentumsrechtes unmöglich machen, jedoch die Integrität der Sache nicht aufheben, nicht zum Tatbestande der Sachbeschädigung mitgerechnet wissen.[4])

Meyer sieht die Verübung des Delikts in einer Beschädigung im engeren Sinne oder in der Zerstörung, sei es daß dadurch der Stoff oder die Form des Gegenstandes verletzt wird; nicht aber hierher rechnet Meyer den Fall einer bloßen Ortsveränderung und zwar auch dann nicht, wenn der Eigentümer dadurch wirklich um die Sache gebracht ist.[5])

---

1) Hälschner, das gemeine deutsche Strafrecht, II. Bd. 1. Abt. S. 387.

2) Frank, das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich; Note I, 1 u. 2 zu § 303; S. 427.

3) v. Liszt, Lehrb. d. deutschen Strafrechts; § 132, II, 2; S. 450.

4) Merkel in Holzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. III, S. 853; ebenso in v. Holzendorff, Rechtslexikon Bd. III, 1 S. 505.

5) Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, S. 536.

Nach der Begriffsbestimmung von Olshausen ist unter Beschädigung einer Sache nur eine solche Einwirkung auf dieselbe zu verstehen, durch welche die Substanz der Sache alteriert wird; dagegen fällt nach Olshausen die Vornahme einer Handlung mit einer Sache, welche dieselbe substantiell intakt läßt, auch dann nicht unter den Begriff der Sachbeschädigung, wenn die Sache für den Eigentümer wertlos oder seinem Vermögen entzogen werden sollte.[1])

Oppenhoff definiert unter Anlehnung an die Ansicht des Reichsgerichts in Bd. XIII, S. 27 als Beschädigung jede Einwirkung, durch welche die Substanz der Sache alteriert, ihre Unversehrtheit aufgehoben wird, sofern hiedurch die Brauchbarkeit der Sache für die ihr gegebene konkrete Zweckbestimmung herabgemindert oder sonst das Interesse des Eigentümers an ihrer Unversehrtheit beeinträchtigt wird. Demgegenüber hatte Oppenhoff in den früheren Auflagen seines Kommentars (cf. z. B. Oppenhoff Komm. z. R.Str.G.B. Aufl. XIII, S. 795, n 8) die Ansicht vertreten, daß es keineswegs notwendig sei, daß die Handlung die Integrität der Sache beeinträchtige; der Paragraph der Sachbeschädigung werde auch dann anwendbar, wenn mit derselben eine Aenderung vorgenommen werde, wodurch sie aufhöre, ein Vermögensobjekt zu sein, z. B. wenn ein gefangenes Tier in Freiheit versetzt werde. Diese Ansicht scheint Oppenhoff jetzt aufgegeben zu haben, da er in der neuesten Auflage seines Kommentars die andere Meinung als „die richtige" bezeichnet.[2])

In seinen Entscheidungen vom 19. Oktober 1885 und 17. Januar 1890 hat sich das Reichsgericht[3]) dahin ausgesprochen, daß unter Sachbeschädigung nur eine solche Einwirkung auf die Sache verstanden werden könne, durch welche die Substanz der Sache alteriert, die Unversehrtheit aufgehoben werde und zieht daraus die Folgerung, daß eine Einwirkung, durch welche unbeschadet der Substanz und der Unversehrtheit der Sache deren Wert oder Zweckbestimmung beeinträchtigt werde, außerhalb des Rahmens der Sachbeschädigung falle, möge auch die Sache für den Eigentümer wertlos oder gar seinem Vermögen entzogen worden sein; dieses sei insbesondere auch dann anzunehmen, wenn nicht die Sache selbst, sondern das Verhältnis des Eigentümers zur Sache verändert, wenn also dem Be-

---

[1]) Olshausen, Komm. z. R.Str.G.B. Bd. II, zu § 303 n 4.
[2]) Oppenhoff, Komm. z. R.Str.G.B. zu § 303 n 8. (Aufl. XIV.)
[3]) R.G.Entsch. Bd. XIII, S. 27; R.G.Entsch. Bd. XX, S. 182.

rechtigten die Sache durch eine mit ihr vorgenommene Ortsveränderung entzogen werde.[1])

Gegenüber dieser Kontroverse entsteht die Frage: gebraucht das Gesetz die Ausdrücke „Beschädigung und Zerstörung" dem Sprachgebrauche des Alltagslebens gemäß oder in einem besonderen technischen Sinne? Ausgehend von der ersteren Annahme ist das Reichsgericht[2]) zu der oben angegebenen Ansicht gekommen. Zweckdienlicher und damit den Bedürfnissen des praktischen Lebens mehr Rechnung tragend scheint es sein, diese Begriffe in ihrem juristischen Sinne zu fassen und sie ihrem juristischen Kern entsprechend auszulegen. Im übrigen ist auch nicht recht einzusehen, warum das Reichsgericht, das doch bei Auslegung vieler Gesetzesstellen sich nach dem Zwecke des Gesetzes fragt, bei der Sachbeschädigung nur den Sprachgebrauch und nicht auch die Intention des Gesetzgebers maßgebend lassen sein will. Oder sollte vielleicht hier eine ratio legis nicht gegeben sein? Sollte nicht der Gesetzgeber auch bei Schaffung dieser Gesetzesstelle in unserem Strafgesetzbuch von bestimmten praktischen Bedürfnissen geleitet gewesen sein? Ferner ist zu bedenken, daß der Staat als Gesetzgeber die Sachen um ihrer Beziehungen willen zu den Personen schützt, daß es ihm daran gelegen ist, den Sachen seinen Schutz deshalb angedeihen zu lassen, damit jeder die in seinem Eigentume stehenden Sachen zu seinem Nutzen gebrauchen, benützen und verwerten kann; jedenfalls aber ist es in seiner Intention gelegen, denjenigen, der diese Zwecke vereitelt, nicht bloß mit civilrechtlicher Haftung — denn diese würde gar manchen von der Begehung einer schädigenden Handlung nicht abschrecken — sondern auch mit Strafe zu treffen. Auch die weitere Erwägung, daß gleiche Handlungen mit gleichen Wirkungen vom Boden einer praktischen Gesetzgebung aus gleich beurteilt werden sollen, unterstützt die Ansicht des Verfassers. Denn es würde doch unzweifelhaft unserm Gerechtigkeitsgefühle widersprechen, wollten wir sagen, daß derjenige, der meinen goldenen Ring dem Feuer zum Schmelzen übergibt, seine Untat mit Gefängnisstrafe büßen muß, daß dagegen derjenige, der meinen goldenen Ring in die Tiefe des Meeres versenkt, für seine Handlungsweise, die für mich die gleiche Wirkung äußert wie die erstgenannte, eine Strafe nicht erleiden soll. Eine verschiedentliche Beurteilung dieser beiden Tatbestände vorzunehmen, dazu liegt gewiß kein Grund vor — im Gegenteil, eher sollte man sich wundern, wollte der Ge-

---

1) ebenso das bayer. oberste Landes-Gericht, cf. Samlg. v. Entsch. i. Straff. Bd. I, S. 197; Bd. III, S. 9.

2) R.G.Entsch. Bd. XIII, S. 27.

setzgeber nicht den gleichen Erfolg vom gleichen Gesichtspunkte aus beurteilen.

Hiezu bemerkt Hälschner, daß Einwirkungen auf die Sache, durch welche dem Eigentümer der Gebrauchswert der Sache entzogen wird, in ihrer Bedeutung und Wirkung allerdings denjenigen gleichstehen, durch welche die Sache, ohne an ihrer Substanz eine Veränderung zu erfahren, dem Eigentümer ohne Aneignung entzogen wird; gleichwohl könne nach der Fassung des Gesetzes ein solches Verfahren nicht als Sachbeschädigung bezeichnet werden.[1]) Hälschner war jedoch früher anderer Ansicht.[2])

Auch Merkel spricht sich zwar gegen die Ausdehnung unseres Delikts, wornach Rechtsverletzungen, welche salva substantia die Ausübung des Eigentumsrechtes unmöglich machen zur Sachbeschädigung gehören, aus, gibt aber dann zu, daß solche Handlungen in Ermanglung einer passenden Vorschrift für jetzt überhaupt straflos bleiben müssen.[3]) Ebenso sind nach Meyer diese Handlungen als solche Fälle zu erachten, die allerdings nur im Wege der Analogie in den Tatbestand der Sachbeschädigung hereingezogen werden könnten und im geltenden Rechte unter eine besondere Strafbestimmung gestellt sein sollten.[4])

Im folgenden seien nun einige Beispiele aus der Rechtsprechung angeführt, die zu zeigen geeignet sind, wie die Praxis die Begriffe „Beschädigung und Zerstörung" aufgefaßt und beurteilt hat.

In der schon oben erwähnten Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. Januar 1890[5]) ist der Tatbestand gegeben, daß der Täter an einer Dampfmaschine zwischen die Führung des Hebels der Ventilbelastung einen kleinen Holzkeil und eine Eisenfeile eingeklemmt hat; die so bewirkte Hemmung des Ventils hatte die Unbrauchbarkeit der Maschine bis zur Beseitigung der eingeklemmten Gegenstände zur Folge. Hier hat das Reichsgericht die Sachbeschädigung darin erblickt, daß der Täter die Maschine „als solche", d. h. als ein ihrer Bestimmung gemäß zusammen-

---

[1]) Hälschner; das gem. deutsche Straf-R. II. Bd. 1. Abt. S. 387.

[2]) cf. Hälschner, das gem. deutsche Straf-R. Anm. 3 zu S. 387 = hier ist bemerkt, daß Hälschner in dieser Beziehung seine frühere Ansicht, System II. S. 544, aufgeben müsse; denn so richtig es sein würde, wenn das Gesetz nach dem Beispiele des badischen Strafgesetzbuches nicht bloß das Beschädigen und Zerstören, sondern auch jedes andere Wertlosmachen für strafbar erklärt hatte, so sei eben dies doch nicht geschehen.

[3]) Merkel in Holzendorff, Handbuch d. deutsch. Straf-R.; Bd. III S. 853.

[4]) Meyer, Lehrb. d. deutsch. Straf-Rechts, IV. Aufl. S. 625.

[5]) R.G.Entsch. Bd. XX, S. 182.

wirkendes Ganze, wenn auch nicht ihre einzelnen Bestandteile durch eine physische Einwirkung beschädigt hat, was auf zeitweise Unbrauchbarkeit abzielte.

Diese Entscheidung spricht noch von einer Beschädigung eines Kupferstiches durch einen nicht ganz leicht zu beseitigenden Schmutzfleck und zwar selbst dann, wenn keine chemische, sondern bloß eine mechanische Verbindung des fremden Stoffes mit dem Farbstoffe oder dem Papiere stattgefunden hat; in diesem Falle ist also der Umstand entscheidend, daß der Kupferstich infolge des Schmutzfleckes die ihm eigentümliche Zweckbestimmung nicht mehr in früherem Maße erfüllt. Unterstellt man dagegen, daß der Fleck nur auf der Rückseite des Blattes bemerkbar sei, so wird man nicht eine Beschädigung des Stiches als eines Sachganzen annehmen, obwohl nicht zu verkennen ist, daß eine Beschädigung des Papieres unzweifelhaft vorliegt.

Wird ferner in das Räderwerk einer Taschenuhr eine Schleimflüssigkeit getan und dadurch das Werk zum Stillstande gebracht, so wird man, auch wenn die einzelnen Teile der Uhr unversehrt bleiben, je nach Umständen von einer Zerstörung oder Beschädigung der Uhr als einer solchen zu sprechen befugt sein, weil die Uhr, solange sie nicht in Bewegung gesetzt werden kann, ihre eigentümliche Zweckbestimmung, als Zeitmesser zu dienen, nicht mehr erfüllen kann und daher dem Wesen nach aufgehört hat, eine Uhr zu sein. Das gleiche ist der Fall, wenn eine Maschine trotz der Unversehrtheit der einzelnen Bestandteile derselben durch eine physische Einwirkung zeitweise unbrauchbar gemacht wird. Denn gerade bei zusammengesetzten Sachen lassen sich viele Fälle denken, wo ohne Beschädigung der einzelnen Teile Sachbeschädigung des Ganzen möglich ist, dann nämlich, wenn die Wiedervereinigung der auseinandergenommenen Teile besonders schwierig oder gar unmöglich gemacht oder wenn die Zusammensetzung nur mit großen Mühen und enormen Kosten verbunden ist.[1])

Mit Recht wird daher in dem unbefugten Hinwegnehmen der Staubretter eines Wehrs ein Vergehen der Sachbeschädigung gefunden, wenn dadurch dieses Wehr zur Stauung des Wassers unbrauchbar gemacht ist;

---

[1]) Oppenhoff, Komm. z. Str.G.B. n. 9 zu § 303; Olshausen, Komm. z. Str.G.B. n. 4 Anm. c zu § 303; Entsch. d. bay. obersten Landgerichts i. Straff. 1902, Bd. I, S. 195 = der Täter hatte an einem mit Holz beladenen Wagen von drei Rädern die Büchsen entfernt, 2 Büchsen in einen Gemüsegarten und eine Büchse in eine Düngergrube geworfen; hiedurch wurde der Wagen zeitweise unbrauchbar gemacht, worin das Gericht mit Recht Sachbeschädigung erblickt hat.

dagegen liegt in dem Herausnehmen einzelner loser Bretter aus einem Stauwerke noch keine substantielle Aenderung desselben, also noch keine Beschädigung vor; denn eine solche Maßnahme kann auch bei dem ordnungsgemäßen Gebrauche des Verkehrs vorkommen.[1]) Immerhin ist aber die Grenze, innerhalb welcher, wenn ein kompliziertes Sachganzes in Frage kommt, eine Verletzung der Substanz angenommen werden kann, eine flüssige und läßt daher dem freien Ermessen des Richters Raum. So ist z. B.[2]) in dem Herausnehmen der den Fußboden einer Wohnstube bildenden Bretter eine Beschädigung erblickt worden, obgleich diese Bretter nicht niet- und nagelfest mit dem Hause verbunden waren. Das Gegenteil ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Zerlegung vorübergehend nur zu dem Zwecke erfolgt, um einen Teil der Sache momentan zu gebrauchen und das demnächst Ganze — und zwar ohne Benachteiligung — wieder herzustellen.

Des weiteren ist eine Brücke durch Wegnahme einer auch nur leise aufgelegten Bohle als beschädigt anzusehen; denn ein sogenanntes Auseinandernehmen bedeutet zwar kein Zerstören, wohl aber ein Beschädigen.[3])

Mit Recht ist auch das Herausschneiden eines Protokolles aus den Akten, trotzdem die Beeinträchtigung der Beweislage durch Wiedereinkleben zum Teil wenigstens wieder beseitigt wurde, als Sachbeschädigung beurteilt worden,[4]) nicht dagegen das Zusammenkleben eines Postbehändigungsscheines.[5])

Eine Beschädigung liegt ferner vor, wenn die Sache dadurch unbrauchbar oder weniger brauchbar gemacht wird, daß man fremde Körper in einer nicht mehr zu scheidenden Weise darunter mischt, z. B. Sand unter das Getreide streut oder einen Acker mit Unkraut besät.[6]) Demgemäß kann das Einschütten von Koth in ein Brunnenbassin eine Beschädigung des Brunnens als solchen darstellen[7]), wenn dadurch die Wasseranlage zu ihrer Zweckbestimmung ungeeignet gemacht wird, ebenso das Einsetzen eines Hechtes in einen fremden Karpfenteich.

Nicht minder ist eine Beschmutzung der Sache eine Beschädigung der-

---

[1]) R.G. Entsch. Bd. XIII, S. 27.

[2]) Samlg. d. Entsch. d. O.G.H. f. Bayern in Gegenst. d. Str.R. u. Str.Pr. Bd. V, S. 549.

[3]) R.G. Entsch. Bd. XX, S. 353.

[4]) Rechtsprechung d. R.G. Bd. IV, S. 470.

[5]) Rechtsprechung d. R.G. Bd. I, S. 640.

[6]) Lueder, Die Vermögensbeschädigung S. 82.

[7]) Rechtsprechung d. R.G. Bd. IX, S. 171.

selben, auch wenn sie durch Waschen wieder gehoben werden kann.[1]) Demgegenüber scheint es Olshausen zweifelhaft, ob das Beschmutzen einer Sache eine Beschädigung derselben enthalte; er will bloß dann eine solche annehmen, wenn der Schmutz selbst die Sache angreift, wie solches beim Beschmutzen von Wäsche stets, beim Beschmutzen von Metall nur ausnahmsweise der Fall sein wird.[2]) Dieser Ansicht schließt sich auch Frank an;[3]) hiezu bemerkt Binding, daß die Beschmutzung eines Gegenstandes, die sein regelmäßiger Gebrauch mit sich bringt, z. B. die Verunreinigung eines Wagens durch Staub oder Koth einer Straße, nicht Sachbeschädigung ist, falls nicht die Benützung die Verwandlung der ungebrauchten in die gebrauchte Sache oder eine bemerkbare Abnützung der letzteren bedeutet oder eine mit Geldaufwand verbundene Reinigung nötig macht; jede Benützung frischer Wäsche verwandelt die ungebrauchte in gebrauchte. Viele Sachen haben eben auch einen Gebrauchsturnus.[4])

Die „Zerstörung" anlangend muß dieselbe als erhöhte Beschädigungshandlung den Untergang einer Sache als solcher zum Erfolge haben. So ist z. B. eine Statue zerstört, wenn sie in Stücke zerschlagen ist, dagegen nur beschädigt, wenn sie beispielsweise mit einem Bleistift beschrieben ist. Läßt man künstliches Eis auftauen, so ist dies Zerstörung. Denn eine Zerteilung ist Zerstörung, wenn sie bestimmungswidrig geschieht, die Wiederzusammenfügung zum Ganzen unmöglich macht und die Teile auch nicht eine Verkleinerung der Hauptsache darstellen. Dagegen eine teilweise Zerstörung einer existent bleibenden Sache dergestalt, daß sie für das Ganze wertvolle Teile einbüßt oder in bestimmter Richtung gebrauchsunfähig macht, ist Beschädigung z. B. das unbefugte Wegnehmen des Geländers an einer Brücke.[5])

Die Zerstörung kann ferner namentlich durch Inbrandsetzung, durch Herbeiführung einer Explosion, bei Tieren durch Vergiftung verursacht werden; denn die Tötung eines Tieres zerstört dasselbe als lebendes Wesen.

---

[1]) Oppenhoff, Komm. z. R.Str.G.B. n. 8 zu § 303; siehe auch Sammlg. d. Entsch. d. O.L.G. München in Strafs. Bd. IV, S. 263; cf. auch Lueder, die Vermögensbeschädigung S. 74, 75, 76.

[2]) Olshausen, Komm. z. R.Str.G.B. n. 4c zu § 303.

[3]) Frank, Str.G.B. f. d. deutsche Reich, n. 2 zu § 303, S. 427 = bezüglich des Beschmutzens dürfte der von Olshausen aufgestellte Gesichtspunkt in dem Sinne der richtige sein, daß sich die Beschmutzung als Sachbeschädigung darstellt, sofern sie mittels Angreifens der Sachsubstanz eine bemerkbare Abnützung derselben bewirkt; das wird beim Beschmutzen der Wäsche keineswegs immer zutreffen.

[4]) Binding, Lehrb. d. gem. deutsch. Str.R. Bd. I, Anm. 5 zu S. 248.

[5]) Rechtsprechung d. R.G. Bd. VII, S. 274.

Was das Verhältnis der Sachbeschädigung zu anderen Paragraphen betrifft, so kann sie mit diesen in Ideal-, Real-, oder Gesetzeskonkurrenz treten. Ideell konkurrierend kann unser Delikt z. B. sein mit den §§ 304, 305, 306, 308 R.Str.G.B., was bei Behandlung der qualifizierten Sachbeschädigung noch näher zu erörtern sein wird; soweit ferner der Tatbestand des § 133 R.Str.G.B. durch Vernichtung oder „Beschädigung" erfüllt wird, kann ebenfalls nach § 73 R.Str.G.B. Idealkonkurenz vorliegen,[1]) falls der Gegenstand ein fremder ist; eine Beschädigung kann zugleich eine Verfälschung i. S. des § 267 R.Str.G.B. enthalten, wie z. B. im Falle von Durchstreichungen, Rasuren oder Abänderungen. Dagegen ist Idealkonkurrenz ausgeschlossen mit den Delikten aus § 274 Ziff. 1, §§ 317, 318a R.Str.G.B.; denn der in § 274 Ziff. 1 a. a. O. aufgestellte Tatbestand ist, sofern er die Beschädigung oder Vernichtung einer Urkunde betrifft, hinsichtlich des Objektes ein engerer als derjenige des § 303 Str.G.B. und schließt somit diesen aus.[2])

Soweit ferner im konkreten Falle eine den Tatbestand des § 321 R.Str.G.B. erfüllende Straftat zugleich den Tatbestand unseres Deliktes enthält, entzieht der erstere als der speziellere dem letzteren jede selbständige, strafrechtliche Bedeutung; der letztere wird von dem ersteren vollständig absorbiert.[3]) Die Beschädigung eines verschlossenen Schriftstückes geht, soweit sie der Eröffnung desselben dient, im Vergehen des § 299 R.Str.G.B. unter; jedoch kann eine weitergehende Beschädigung mit § 303 R.Str.G.B. in reale Konkurrenz treten. Diese ist z. B. auch möglich bei dem mittels Sachbeschädigung und widerrechtlichem Eindringen in eine fremde Wohnung ausgeführten sog. Mundraube nach § 370 Ziff. 5 R.Str.G.B.; denn die beiden Delikte aus § 303 und 123 R.Str.G.B. können selbständig miteinander konkurrieren[4]).

Was das Verhältnis unseres Delikts zu den §§ 242, 243, 246 R.Str.G.B. betrifft, so liegt hier das Verhältnis der Gesetzeskonkurrenz vor; denn diese Strafgesetze nehmen den Tatbestand und die Strafdrohung der

---

[1]) Olshausen, Komm. z. R.Str.G.B. zu § 303 n. 12; ebenso Frank, Str.G.B. f. d. deutsche Reich n. 6 zu § 303 = denn in § 133 R.Str.G.B. wird nicht vorausgesetzt, daß die Sache eine „fremde" sei.

[2]) Frank, Str.G.B. f. d. deutsche Reich n. 6 zu § 303 und n. 3 zu § 274.

[3]) Ebenso geht, was das Verhältnis des Siegelbruchs nach § 137 R.Str.G.B. zu § 303 l. c. anlangt, die Beschädigung des Siegels in § 303 l. c. auf, nicht aber auch die vielleicht folgende weitere Beschädigung der Sache, an welcher das Siegel befestigt ist; insoweit ist Idealkonkurrenz mit Sachbeschädigung möglich. cf. Binding Lehrb. d. gem. deutsch. Str.R. Bd. II, 2 S. 629.

[4]) Rechtsprechung d. R.G. Bd. X, S. 418.

Beschädigung in sich auf und insoweit entfällt die Anwendung des § 303 R.Str.G.B. Diese allgemeine Regel ist jedoch bezüglich des § 243 Ziff. 2 R.Str.G.B. zu modifizieren. Es wird zwar auch der schwere Diebstahl mittels Einbruches in den meisten Fällen den Tatbestand der Sachbeschädigung in sich schließen, dann nämlich, wenn eine Verletzung der Substanz der Verschlußmittel mit dem Einbruche verbunden ist; da aber, wie das Reichsgericht in verschiedenen Entscheidungen ausgesprochen hat,[1]) der Begriff des Einbruchs nicht erfordert, daß die Substanz der Umschließung oder ihres mechanischen Zusammenhangs verletzt werde, so liegt in Fällen, wo der Einbruchsdiebstahl ohne Verletzung oder Beschädigung des Zusammenhanges möglich ist, zwischen § 243 Ziff. 2 und § 303 R.Str.G.B. nicht Gesetzeskonkurrenz, sondern Idealkonkurrenz vor. Wenn auch in der Theorie die Ansicht vertreten wird,[2]) daß die Sachbeschädigung durch das Verbrechen aus § 243 Ziff. 2 R.Str.G.B. konsumiert werde, so wird dies in den meisten Fällen zutreffen, ist aber doch nicht ganz richtig. Vielmehr muß man Frank zustimmen, der sagt: „Die fast allgemein aufgestellte Behauptung, daß durch das Erbrechen des Behältnisses, den Einbruchsdiebstahl, die Sachbeschädigung konsumiert wird, trifft nicht zu; denn es sind Fälle denkbar, bei denen trotz des Erbrechens eine Sachbeschädigung nicht begangen wird, mithin keine Gesetzeskonkurrenz, sondern Idealkonkurrenz vorliegt, z. B. ein Hotelwirt oder sonstiger Vermieter möblierter Zimmer entwendet durch Erbrechen seines Pultes dem Mieter gehörige Sachen."[3]) Demnach liegt, wenn durch den Einbruch zugleich eine vorsätzliche Sachbe-

---

[1]) R.G. Entsch. Bd. IV, S. 354; R.G. Entsch. Bd. XIII, S. 206; R.G. Rechtspr. Bd. II, S. 591; ferner R.G. Rechtspr. Bd. III S. 361, wo es heißt: zum Wesen des Einbruchs im gesetzlichen Sinne gehört nicht notwendig eine Verletzung, Zerstörung oder Beschädigung an der Substanz der Einfriedung selbst; cf. auch R.G. Rechtspr. Bd. IX, S. 381.

[2]) Olshausen, Komm. z. R.Str.G.B. Anm. 12b zu § 303 sagt, der schwere Diebstahl mittels Einbruchs schließt den Tatbestand der Sachbeschädigung in sich, cf. auch Anm. 17 zu § 243; Anm. 14 a zu § 73; ebenso Oppenhoff, Komm. z. R.Str.G.B. Anm. 15 zu § 303: da das Gesetz hier das Zusammentreffen des Diebstahls mit dem (eine Sachbeschädigung notwendig in sich schließenden) Einbruche zum Gegenstande besonderer Strafandrohung gemacht hat, so findet § 73 R.Str.G.B. keine Anwendung; cf. auch Anm. 31 zu § 243; richtig bemerkt dagegen Oppenhoff in n. 6 zu § 73: ob dahin, wenn das Gesetz das Zusammentreffen der Voraussetzungen verschiedener Strafgesetze zum Gegenstand einer besonderen Strafdrohung gemacht hat, auch der Einbruch beim Diebstahl als Sachbeschädigung gehöre, hängt von der Streitfrage ab, was unter „Einbruch" zu verstehen sei.

[3]) Frank, Str.G.B. f. d. deutsche Reich, Anm. VI § 303; Anm. III, 6 Abs. 3 zu § 243.

schädigung ausgeführt wird, eine Idealkonkurrenz zwischen Diebstahl, bezw. Diebstahlversuch und Sachbeschädigung vor; daraus folgt aber von selbst, daß bei einer nach § 46 Ziff. 1 R.Str.G.B. eintretenden Straflosigkeit des Diebstahlsversuchs das vollendete Delikt der Sachbeschädigung als zu strafende Tat übrig bleibt, und somit nur die Anwendung der §§ 73, 243 Ziff. 2 und 44 Str.G.B., nicht aber die Anwendung des durch dieselbe Handlung verletzten § 303 l. c. ausgeschlossen ist.[1] Reißt z. B. der Dieb zur Ausführung des Diebstahls, um in ein Gebäude zu gelangen, ein Fenstergitter herunter und beschädigt dadurch Gitter und Fenster und gibt dann ohne weiteres die Ausführung des Diebstahles auf, so bleibt wohl der Diebstahlversuch nach § 46 Ziff. 1 R.Str.G.B. straflos, immerhin aber die Strafbarkeit der durch den Einbruch bewirkten Sachbeschädigung bestehen.[2]

Soll nun die Sachbeschädigung nur das Mittel zur Verübung einer anderen Straftat sein, nur zur Vorbereitung einer solchen dienen, so ist sie als selbständige Handlung strafbar, wie ja allgemein ein Delikt seinen Deliktscharakter nicht dadurch verliert, daß es vom Täter nicht für sich allein, sondern nur als Weg und Mittel für eine weitere Straftat gewollt ist; soweit dagegen der Gesetzgeber unser Delikt mit einem andern zu einer Einheit verbunden hat und dieses einheitliche Delikt vom Täter gewollt worden ist, bildet es selbstverständlich nur ein Tatbestandsmerkmal der Deliktseinheit, wie z. B. beim Einbruchsdiebstahl es möglich sein kann. Als Beispiele seien nachfolgende Fälle angeführt: wenn jemand nach dem in diebischer Absicht ausgeführten Einbruch Honig stehlen will und zur Ausführung dieser Tat einen Bienenschwarm vernichtet, so unterliegt diese Sachbeschädigung selbständiger Bestrafung;[3] das gleiche ist der Fall, wenn der Dieb nach Erzwingung des Eingangs durch den Einbruch den wachehaltenden Hund tötet.

Nicht so einfach liegt dagegen die Beurteilung des Falles, wo jemand eine fremde Sache wegnimmt, um sie sofort zu zerstören. In der Literatur herrscht darüber Streit. Olshausen will in der sofortigen Zerstörung nur die Verwirklichung der von vornherein beabsichtigten Zueignung finden, ebenso wie bei der Unterschlagung der Sache deren Zerstörung nur als Ausführungsakt zur Verwirklichung des Unterschlagungsvorsatzes erscheine.[4]

---

1) R.G. Entsch. Bd. XV, S. 12.

2) Rechtsprechung d. R.G. Bd. VIII, S. 652.

3) Rechtsprechung d. R.G. Bd. III, S. 251.

4) Olshausen, Komm. z. Str.G.B. zu § 303 n. 12b; cf. auch eod. zu § 243 n. 30c.

Auch Hälschner beantwortet in diesem Sinne die Frage, ob es ein Diebstahl ist, wenn die fremde Sache in der Absicht, sie zu zerstören weggenommen und zerstört werde; denn für die Frage, ob rechtswidrige Zueignung stattgefunden habe, sei die Frage, ob der Täter die Sache behalte oder sofort verschenke oder zerstöre, völlig indifferent. Gleichwohl muß aber Hälschner zugeben, daß es allerdings widersinnig erscheine, wenn derjenige, der die Sache zerstört, ohne sie vorher wegzunehmen, wegen Sachbeschädigung, derjenige, der sie wegnimmt, um sie sofort zu zerstören, wegen Diebstahl gestraft werde; aber es sei dies eine Konsequenz, der nicht zu entgehen sei, sofern nicht auch im letzteren Falle die mangelnde Absicht des Täters, sich zu bereichern, den Diebstahl ausschließe.[1] Die nämliche Ansicht vertritt auch Frank.[2]

Man wird jedoch diesen Ansichten nicht beipflichten können und mit Liszt behaupten, daß in der sofortigen Vernichtung, Zerstörung der Sache eine Aneignung, d. h. eine Ausübung des Eigentumsinhaltes, wie der Begriff des Diebstahls erfordert, nicht gegeben ist.[3] Denn in den meisten Fällen wird zur Zerstörung der Sache zuerst die Erlangung des Gewahrsams, also die Besitzergreifung stattfinden müssen und es wird wohl die Absicht des Täters in diesem Momente für die Beurteilung seiner Tat maßgebend sein; wollte er sich die fremde Sache zueignen, so ist er nach § 242 R.Str.G.B. strafbar, wollte er den Besitz der Sache nur erlangen, um dieselbe zu zerstören, so macht er sich einer Sachbeschädigung schuldig. Auch das Reichsgericht hat sich dahin ausgesprochen, daß eine Besitzergreifung, welche „lediglich" zu dem Zwecke erfolgt, die fremde Sache zu beschädigen oder zu zerstören, nicht als Zueignung i. S. des § 246 R.Str.G.B. anzusehen ist;[4] ebenso heißt es in dem Erkenntnisse des Reichsgerichtes vom 7. Juni 1882:[5] „ist die Absicht des Täters bei Wegnahme der fremden Sache nachweislich nicht darauf gerichtet gewesen, die Sache in sein Vermögen zu bringen und direkt oder indirekt seinen Interessen dienstbar zu machen, war vielmehr die Besitzergreifung in keiner anderen Absicht geschehen, als um die Sache zu verderben, zu vernichten, zu beschädigen oder in beschädigtem Zustande zurückzugeben, so liegt nicht Diebstahl, sondern Sachbeschädigung vor. Ist aber dagegen z. B. die

---

1) Hälschner, Das gem. deutsche St.R. Bd. II, 1 S. 299.

2) Frank, Str.G.B. f. d. deutsche Reich zu § 242 n. 3; § 246 n. 11, 12.

3) v. Liszt, Lehrb. d. deutsch. Str.R. S. 431, cf. hiezu auch Anm. 14 zu S. 431, u. Anm. 3 zu S. 450.

4) R.G.Entsch. Bd. XI, S. 239.

5) Rechtsprechung d. R.G. Bd. IV, S. 537.

Unterschlagung durch Manifestierung des auf Zueignung gerichteten Willens vollendet worden, so kann in der späteren Vernichtung oder Zerstörung durch den Täter der Unterschlagung eine neue selbständige Straftat nicht gefunden werden.[1])

Zur Vervollständigung dieser Ausführungen bedarf es noch der Erwähnung einiger Umstände, von denen fälschlich angenommen werden könnte, daß sie der schädigenden Handlung den Deliktscharakter nehmen könnten, die aber diesen Effekt nicht haben. So ist es z. B. nicht notwendig, daß durch die Sachbeschädigung zugleich eine Vermögensbeschädigung eingetreten ist; denn bei der schädigenden Handlung kommt es nicht darauf an, ob und welcher Vermögensschaden verursacht wird.[2]) Es braucht, wie Binding sagt, die Beschädigung der Sache keine Vermögensbeschädigung zu involvieren;[3]) es ergibt sich dies aus der Erwägung, daß für den Tatbestand der Sachbeschädigung die Verletzung des Eigentumsrechtes, nicht die Vermögensbeschädigung von entscheidender Bedeutung ist; deshalb wird die Strafbarkeit der Sachbeschädigung dadurch nicht ausgeschlossen, daß sie ausnahmsweise keine Vermögensschädigung zur Folge hat.[4]) Ja die Sachbeschädigung wird selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn sie eine Vermögensmehrung im Gefolge haben sollte; denn es kann in der Beschädigung sogar eine Vermögensvermehrung liegen,[5]) und es sind Fälle denkbar, wo trotz Werterhöhung Sachbeschädigung vorliegt, z. B. das Bemalen einer Leinwand. Eine Veränderung der Sache kann ja dieselbe zugleich verbessern; so ist eine gründliche Reparatur vielfach nicht ohne Beseitigung der schadhaften Teile denkbar, die Beseitigung von Druckfehlern nie ohne

---

[1]) Rechtsprechung d. R.G. Bd. X, S. 488.

[2]) Samlg. d. Entsch. d. bay. obersten L.G. in Strafs. Bd. III, S. 9.

[3]) Binding, Lehrb. d. gem. deutsch. Str.R. Bd. I, S. 250.

[4]) Hälschner Das gem. deutsch Str.R. Bd. II, 1 S. 388; ebenso auch Lueder, Die Vermögensbeschädigung S. 59, 85; Oppenhoff, Komm. z. Str. G.B. zu § 303 n. 11; auch R.G. Entsch. Bd. XXXIII, S. 177 = die Sachbeschädigung ist verschieden von der Vermögensbeschädigung; sie braucht letztere nicht in sich zu fassen.

[5]) Binding, Lehrbuch des gem. deutsch. Str.R. Bd. I, S. 250, ebenso R.G. Entsch. Bd. XXXIII, S. 177; ferner: Meyer, IV. Aufl. Lehrb. d. deutsch. Str.R. S. 625 sagt: auch derjenige ist strafbar, der an einer Sache rechtswidrig eine solche Veränderung vornimmt, durch welche der Wert der Sache vielleicht ungemein erhöht wird.

Als Beispiel führt Meyer an, daß selbst Rafael, als er die Madonna della Sedia auf das fremde Faß malte, sich dem aussetzte, wegen Sachbeschädigung bestraft zu werden.

Korrektur im Buche. Jedoch muß es hier als quaestio facti betrachtet werden, ob Beschädigung vorliegt oder nicht. So wird die einfache Beseitigung des Mangels einer Sache noch keine Sachbeschädigung darstellen; bei Vornahme einer Reparatur wird es nicht zulässig sein, lediglich deshalb Sachbeschädigung anzunehmen, weil sie zunächst mit einer Verletzung der Substanz verbunden ist, da die Tätigkeit der Reparatur bis zur Beendigung als Ganzes anzusehen ist.[1]) Beseitigt jedoch der Verkäufer einer fehlerhaften Sache einen Mangel und vermindert so deren Brauchbarkeit im Proceß als Augenscheinsobjekt, so ist Sachbeschädigung gegeben.[2])

Ferner ist es für die Beurteilung der Deliktshandlung ohne Einfluß, wer dieselbe vorgenommen hat. Ob nämlich die Beschädigung durch den Täter unmittelbar oder durch sein Tier oder durch Veranlassung des geisteskranken oder im Irrtume befindlichen Eigentümers, die eigene Sache zu schädigen, erfolgt, gilt gleich.[3]) Auch Hälschner spricht sich dahin aus, daß als Täter nicht nur derjenige zu strafen sein wird, welcher die beschädigende Einwirkung selbst verübt, sondern auch derjenige, der einen anderen vermöge Irrtums in gutem Glauben Handelnden, sei dies auch der Eigentümer selbst, zu der beschädigenden Tätigkeit bestimmte.[4]) Besonders charakteristisch ist der Fall, daß jemand in dieser Weise durch Täuschung veranlaßt wird, eine von ihm als solche nicht gewollte Beschädigung seiner eigenen Sache vorzunehmen.[5]) Hiezu bemerkt Hälschner, es erscheine allerdings sehr irrational, daß, wer den Eigentümer durch Betrug veranlaßt seine Sache zu beschädigen, gestraft werde, derjenige aber straflos bleibe, der den anderen betrüglich zu einer anderen ihn beschädigenden Verfügung über sein Vermögen bestimme. Demgegenüber vertritt Lueder eine andere Ansicht; er will den Fall, wo jemand durch Erregung eines absichtlich in

[1]) cf. hiezu Binding, Lehrb. d. gem. deutsch. Str.R. Bd. I, S 249; Frank Str.G.B. f. d. deutsche Reich, Note II, 1 zu § 303.

[2]) R.G. Entsch. Bd. XXXIII S. 177; ebenso Frank, Str.G.B. Note II zu § 303; a.M. Binding Lehrb. d. gem. deutsch. Str.R. Bd. I, S. 249.

[3]) Binding, Lehrb. d. gem. deutsch. Str.R. Bd. I, S. 249.

[4]) Hälschner, das gem. deutsch. Str.R. Bd. II, 1 S. 388.

[5]) Oppenhoff, Komm. z. R.Str.G.B. zu § 303 n. 12; Olshausen, Komm. z. R.Str.G.B. Anm. 6, zu § 303; Merkel in v. Holzendorff, Handb. d. deutsch. Str.R. S. 853, sagt, daß der getäuschte Eigentümer so gut wie jeder Dritte das Werkzeug des Täters bei der Sachbeschädigung abgeben kann; denn nichts rechtfertigt die Annahme, daß der Täter unmittelbar in Person die Handlung vornehmen müsse, deren Erfolg die Beschädigung ist, oder daß die Qualität des beschädigten Eigentümers die des getäuschten Werkzeuges ausschließt. cf. auch eod. Anm. 3 zu S. 854.

ihm hervorgerufenen Irrtums bewogen wird, seine Sache selbst zu zerstören oder zu beschädigen, vom Delikte der Vermögensbeschädigung ausgeschlossen wissen, spricht aber zugleich die Erwartung aus, es möge dieser Fall von der deutschen Strafgesetzgebung unter das Delikt der Vermögensbeschädigung gestellt werden.[1])

Des weiteren wird der Tatbestand der Sachbeschädigung nicht ausgeschlossen, wenn die Handlung derart beschaffen ist, daß die Sache durch sie in rem des Eigentümers verwendet wird, z. B. durch Verfüttern an das Tier des letzteren. So ist der in § 370 Ziff. 6 R.Str.G.B. vorgesehene sog. Futterdiebstahl, weil es dabei an der Absicht der Zueignung fehlt, kein Diebstahl, sondern die bewußt unnötiger Weise vorgenommene Verfütterung der Sachen an das Vieh des Eigentümers ist Sachbeschädigung.[2])

Daß ferner unser Delikt nicht nur agendo, durch positives Tun, sondern auch omittendo, durch Unterlassung eines Tuns, begangen werden kann, dürfte nicht bezweifelt werden. Die Begehung ist auch durch negatives Handeln vorausgesetzt, daß der Handelnde zur Unterlassungshandlung nicht berechtigt war, möglich. Als Beispiel sei angeführt, daß ein von einer Gutsherrschaft angestellter Gärtner es unterläßt, die ihm zur Obhut anvertrauten Bäume während einer trockenen Jahreszeit zu begießen, und daß dadurch die Bäume zu grunde gehen. Lueder nennt als Beispiele das Nichtanbinden oder Nichtzurückhalten des gefährlichen Tieres; das Nichtfüttern oder Verhungernlassen des in Verpflegung genommenen Tieres.[3]) Auch Liszt sagt, daß dem Tun das pflichtwidrige Unterlassen gleichstehe und führt als Beispiel an die Nichtfütterung eines in Pflege genommenen Tieres.[4])

Im Anschlusse an die preußische Feldpolizeigesetzgebung ist durch § 2 Ziff. 2 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870 zum Strafgesetzbuche vorgesehen worden, daß für entsprechende Fälle der Sachbeschädigung die Anwendbarkeit des § 303 R.Str.G.B. ausgeschlossen werde und eine gelindere landesgesetzliche Bestrafung eintreten kann. Bayern hat nun von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und in seinem Polizeistrafgesetzbuche vom 26. Dezember 1871 in art. 112 Ziff. 2, dessen Abschnitt von Uebertretungen in bezug

[1]) Lueder, Die Vermögensbeschädigung S. 71, 72; doch ist der angeführte Grund, die deutsche Gesetzgebung und ihre Geschichte gestatte nicht, diesen Fall unter die Vermögensbeschädigung zu stellen, nicht stichhaltig.

[2]) Oppenhoff, Komm. z. R.Str.G.B. Anm. 29 zu § 370 Ziff. 6.

[3]) Lueder, Die Vermögensbeschädigung, S. 84; Anm. 40 zu S. 84.

[4]) v. Liszt, Lehrb. d. deutsch. Str.R. S. 450.

auf landwirtschaftliche Grundstücke handelt, bestimmt: „Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. wird bestraft, wer unbefugter Weise Bäume oder Sträucher, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Aeckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken oder andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht, ausreißt oder ausrottet oder beschädigt.“ Dagegen ist nach art. 114 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches die an sich unter art. 112 Ziff. 2 l. c. fallende Beschädigung des fremden Eigentums nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches zu bestrafen, wenn die Beschädigung aus Rachsucht oder Bosheit begangen ist;[1]) nach der Rechtsprechung des bayerischen obersten Landgerichtes ist aber der Begriff „beschädigen“ in dem art. 112 Ziff. 2 l. c. in dem gleichen Sinne auszulegen wie der des Reichsstrafgesetzbuches.[2]) Das letztere wird wohl auch anzunehmen sein in allen Reichs- und Landesgesetzen, in denen die Begriffe „beschädigen oder zerstören“ zum Tatbestandsmerkmale gemacht sind, vergl. z. B. § 1 des Reichsgesetzes betr. den Schutz von Vögeln vom 22. März 1888;[3]) art. 49 des bayerischen Forstgesetzes vom 28. März 1852 in der Fassung vom 17. Juni 1896, art. 13 des bayerischen Feldschadensgesetzes vom 6. März 1902.

---

1) Rechtsprechung d. R.G. Bd. III, S. 67.

2) Samlg. v. Entsch. d. bayr. obersten L.G. i. Strafs. Bd. III, S. 9.

3) Nach diesem Gesetze werden sämtliche Vogelarten, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind, geschützt und zwar ist das Zerstören und Ausheben von Nestern, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Töten von Jungen untersagt. Darüber hinausgehend wurde durch bayerische Allerhöchste Verordnung vom 15. November 1889, den Schutz von Vögeln betr. (G.V.Bl. S. 573) eine Reihe von Vogelarten noch weiter geschützt.

IV.

Vollendung und Versuch.

Vollendet ist das Delikt, wenn die Sache infolge der mit ihr vorgenommenen Beschädigung bezw. Zerstörung für den Eigentümer zu dessen zweckdienlichem Gebrauche vorübergehend oder dauernd unbrauchbar gemacht ist. Wenn die Beschädigung auch nicht in ihrem ganzen Umfange, wie beabsichtigt war, sondern nur zum Teil zur Ausführung gelangte, so liegt dennoch ein vollendetes Delikt vor. Will der Täter z. B. eine Baumschule dadurch beschädigen, daß er alle jungen Bäumchen aus derselben entfernt, es ihm aber bloß gelingt, die Hälfte der Bäume auszureißen, so ist, wenn auch nicht in seinen Augen, so doch in den Augen des Richters die Tat vollendet. Ebenso liegt ein vollendetes Vergehen und kein Versuch vor, wenn der Täter zerstören wollte und nur beschädigte, wenn er also z. B. auf ein fremdes Tier schießt, um es zu töten und die Kugel statt zu töten, nur leicht verwundet. In diesen Fällen genügt eben das, was der Täter wirklich erreicht hat, objektiv zur Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes, auch wenn er mehr erreichen wollte.[1]) Denn für die Frage der Vollendung des Delikts bleibt es irrelevant, wenn auch Absicht und Erfolg nicht im Einklange stehen und der letztere hinter der ersteren zurückbleibt, sobald nur irgend eine, wenn auch eine unbedeutende Beschädigung der fremden Sache stattgefunden hat. Selbstverständlich liegt auch ein vollendetes Delikt vor, wenn zwar die vom Täter beabsichtigte Beschädigung in ihrem vollen Umfange eingetreten, nicht aber der durch diese Beschädigung erhoffte Zweck erreicht worden ist, wenn also z. B. der Glaser, um an den Reparaturen

---

[1]) Lueder, Die Vermögensbeschädigung, S. 88, 89 ff.

zu verdienen, zwar die sämtlichen Fenster, die er einwerfen wollte, eingeworfen hat, aber die Reparaturen nicht übertragen erhält. Abweichend führt Lueder aus, daß das Delikt mit dem Eintritte des Schadens vollendet sei. Nachdem aber derselbe an anderer Stelle lehrt,[1]) daß es auf den Eintritt des Schadens gar nicht ankomme, daß das Delikt selbst dann vorliege, wenn dem Angegriffenen aus der Handlung des Lädenten pekuniärer oder sonstiger Vorteil erwachsen sollte, kann man ihm hierin nicht beipflichten. Man müßte sonst, wie Uhlmann mit Recht weiter folgert, nur einen Versuch der Sachbeschädigung annehmen, wenn jemand ein fremdes, ganz nutzloses, nur unnötige Kosten verursachendes Tier tötet, da ja ein Schaden nicht eingetreten ist. Es ist meiner Ansicht nach unter allen Umständen ein vollendetes Delikt, wenn jemand eine fremde Sache in der Absicht, sie dem Eigentümer zu entziehen ins Wasser wirft, dieselbe aber unversehrt wieder herausgeholt wird; denn das Werfen ins Wasser bedeutet ein Beschädigen, unter Umständen sogar ein Zerstören mit dem Erfolge, daß der Eigentümer am Gebrauche der Sache gehindert ist. Auch Uhlmann[2]) qualifiziert diesen Fall als vollendetes Delikt, allerdings aus einem andern Grunde; denn er sieht als Vollendungsmerkmal die Verletzung eines Rechtes an; Oppenhoff[3]) dagegen und Lueder[4]) nehmen hier nur einen Versuch des Delikts an. Auch der von Lueder S. 90 angeführte Fall, wo in den äußeren weißen Rand eines Bildes einige Linien hineingemacht werden, ist entgegen Lueders Ansicht, der wiederum einen Versuch annimmt, als vollendetes Delikt aufzufassen, ohne Rücksicht darauf, ob der Vermögenswert des Bildes erheblich oder unerheblich gemindert ist, wenn überhaupt nur eine Beschädigung vorliegt.

Ein Vergehen des Versuchs der Sachbeschädigung wird dann anzunehmen sein, wenn zwar ein Tätigwerden in bezug auf eine fremde Sache, wenn Handlungen vorliegen, die auf die Beschädigung oder Zerstörung gerichtet sind und als solche den Anfang der Ausführung dazu enthalten, aber eine Beschädigung bezw. Zerstörung noch nicht gegeben ist. Es müssen also auf der einen Seite Ausführungshandlungen im Gegensatze zu den Vorbereitungshandlungen vorliegen und diese müssen sich direkt auf die Verwirklichung des rechtswidrigen Vorsatzes richten, auf der andern Seite darf es nicht zur Vollendung kommen, d. h. die Sache darf in keinem

---

[1]) Lueder, Die Vermögensbeschädigung, S. 80, 85.
[2]) Uhlmann, zur einfach. Sachbesch. S. 25.
[3]) Oppenhoff, Komm. z. R.Str.G.B. n. 8 zu § 303.
[4]) Lueder, die Vermögensbeschädigung S. 91.

Augenblicke als beschädigt anzusehen zu sein, oder mit andern Worten, es muß gegeben sein ein velle, ein agere und ein non perficere. Ob aber in einem gegebenen Falle eine bestimmte Handlung, die auf eine Beschädigung abzielt, als Vorbereitungshandlung oder als eine den Anfang der Ausführung enthaltende Versuchshandlung zu charakterisieren sei, wird wohl im allgemeinen eine quaestio facti sein und unterliegt daher dem Ermessen und der Entscheidung des über die Tatfrage urteilenden Richters. Denn mag man die vielbestrittenen Worte im § 43 Str.G.B. „Anfang der Ausführung" im subjektiven oder objektiven Sinne verstehen, mag man annehmen, daß darunter alle diejenigen Handlungen fallen, durch welche der Täter eine Beschädigung oder Zerstörung unmittelbar ausführen wollte und welche den Willen des Täters, zu beschädigen bezw. zu zerstören, aus sich selbst und in Verbindung mit den Nebenumständen erkennen lassen, oder nur diejenigen Handlungen, welche objektiv in ihrem weiteren Verlaufe, wenn dieser nicht unterbrochen wäre, zur Vollendung des Delikts geführt haben würden oder könnten, immer handelt es sich dabei um Beurteilung von inneren oder äußeren Tatsachen, deren Ergebnis im ganzen zusammengefaßt erkennen lassen, ob eine Beschädigung vorliegen würde, würde es nicht bloß beim Versuch geblieben, sondern zur Vollendung gekommen sein.

Wenn ich z. B. die Vase, die ich zertrümmern will, nicht treffe, wenn ich das Tier fehle, das ich töten will, wenn ich an dem Fenster, das ich einwerfen will, vorbeiwerfe, dann liegt der Versuch des Deliktes vor. Dagegen dürfte es wohl zu den Vorbereitungshandlungen zu rechnen sein, wenn ich z. B. in einem Garten eine bestimmte Blume zerstören oder einen bestimmten Baum ausreißen will, ich aber diese Blume oder diesen Baum gar nicht finde.

V.

Vorsatz, Strafantrag, Strafe.

Durch die im Gesetze aufgestellte Forderung der „vorsätzlichen" Begehung der Sachbeschädigung ist eine besonders in den deutschen Partikularrechten vielumstrittene Frage entschieden worden und namentlich die Straflosigkeit der „fahrlässigen" Sachbeschädigung klargestellt.

Die Beschädigung bezw. die Zerstörung muß also „vorsätzlich" verübt werden,[1]) d. h. der Wille des Täters muß auf Beschädigung gerichtet sein, es muß ein Handeln vorliegen, durch welches der Täter mit Bewußtsein alle Deliktsmerkmale verwirklicht, ein Handeln mit dem Bewußtsein von dem durch die Handlung herbeizuführenden, strafbaren Erfolg; also setzt der Vorsatz der Beschädigung das Bewußtsein voraus, daß die schädigende Handlung diesen Erfolg herbeiführe, nämlich den Erfolg, daß die Sache beschädigt oder zerstört werde.[2]) Ob die Beschädigung der Endzweck des Täters, ob sie ihm genehm war oder ob sie mit bewußtem Willen ausgeführt, nach seiner Absicht nur zur Vorbereitung, Ermöglichung, Erleichterung einer anderen Straftat dienen sollte oder von ihm als unvermeidlich für die Erreichung eines andern erstrebten Zweckes hingenommen ist, ist strafrechtlich ganz ohne Belang.[3]) Dagegen wird eine auf Herbei-

[1]) Hälschner, das gem. deutsch. Str.R. Bd. II, 1, S. 389: in subjektiver Beziehung ist erforderlich dolose Beschädigung, d. h. eine Tätigkeit, welche mit dem Bewußtsein ihrer Rechtswidrigkeit und in der Absicht, durch dieselbe die Beschädigung oder Zerstörung zu bewirken, verübt wird; ebenso Frank, Str.G.B. f. d. deutsche Reich Anm. IV zu § 303; Merkel in Holzendorff, Handb. d. deutsch. Str.R. S. 854; Olshausen, Komm. z. Str.G.B. n. 8 zu § 303. Oppenhoff, Komm. z. Str.G.B. n. 1 zu § 303.

[2]) R.G. Entsch. Bd. XXXIII S. 117; ebenso Binding, Lehrb. d. gem. deutsch. Str.R. Bd. I, S. 250 = der Täter muß wissen, daß die Sache eine fremde ist, daß er im Begriffe ist, sie zu beschädigen, daß der Schaden die Folge seiner Handlung sein werde, daß der Eigentümer nicht einwilligt und ein sonstiger Rechtsgrund für die Einwirkung fehlt.

[3]) R.G. Entsch. Bd. XV, S. 12.

führung der Beschädigung gerichtete Absicht nicht vorausgesetzt, noch auch das Bewußtsein, daß nach dem gewöhnlichen Laufe die Beschädigung die Folge der Handlung sein werde;[1]) denn eine direkte Absicht des Handelnden auf den vom Gesetze für strafbar erklärten Erfolg wird für den strafrechtlichen dolus überhaupt nicht, noch für das Tatbestandsmerkmal der Vorsätzlichkeit unseres Delikts erfordert. Diese nämlichen Ausführungen finden wir auch in einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 23. Dezember 1881[2]) im allgemeinen niedergelegt, wo es heißt: Vorsätzlich in Beziehung auf einen gewissen Erfolg handelt, wer das Bewußtsein hat, daß seine Handlung notwendig den Erfolg herbeiführen werde, ohne daß es darauf ankommt, ob der Zweck seiner Handlung in diesem oder in einem andern Erfolge bestand; denn die als notwendig erkannte Folge der Handlung wird von dem Handelnden in den Willen aufgenommen, auch wenn ihm an dieser Folge nichts liegt, also seine Absicht nicht auf Herbeiführung derselben gerichtet ist.

Das Motiv, dem der Vorsatz entspringt, und das in den Partikularstrafgesetzbüchern eine so große Rolle gespielt hat, ist heutzutage ohne irgend einen Einfluß auf die Strafbarkeit.[3]) Mit Recht unterscheidet daher unser heutiges Recht nicht, ob die Sachbeschädigung aus Mutwillen, Bosheit, Rachsucht oder aus einem andern unsittlichem Grunde, z. B. aus Eigennutz, geschah,[4]) berücksichtigt vielmehr diese Motive nur noch bei der Strafausmessung.

Der Vorsatz allein ist also das ausschlaggebende Moment bei Begehung der Beschädigung und er entscheidet auch, wie wir schon oben gesehen haben, sobald es zweifelhaft wird, ob Sachbeschädigung oder ein anderes Delikt vorliegt.

Auch heute noch bildet die Strafwürdigkeit auch der fahrlässigen Sachbeschädigung eine in der Theorie vielbesprochene Frage.[5]) Sie wird

---

[1]) Samlg. d. Entsch. d. O.L.G. München in Strafs. Bd. IV, S. 124.

[2]) R.G. Entsch. Bd. V, S. 314.

[3]) Hälschner, Das gem. deutsch. Str.R. Bd. II, 1 S. 389: Motiv und Zweck des Täters ist für den Tatbestand des Deliktes gleichgültig, so daß auch die um eines erlaubten Zweckes willen absichtlich verübte Sachbeschädigung nicht aufhört, eine solche zu sein; ebenso Olshausen, Komm. z. Str.G.B. n. 10 zu § 303.

[4]) R.G. Entsch. Bd. VII, S. 396.

[5]) So bemerkt Meyer, Lehrb. d. deutsch. Str.R. IV. Aufl. S. 625: in subjektiver Beziehung sollte auch bei diesem Delikte neben der vorsätzlichen Verübung auch die fahrlässige Verübung unter Strafe gestellt sein und nur äußere Rücksichten, nämlich die Erwägung, daß dem Täter schon die Verpflichtung zum Schadensersatze obliegt, sind es, aus denen das geltende Recht auf Bestrafung der fahrlässigen Sachbeschädigung verzichtet.

wohl zu verneinen sein. Es enthält zwar auch sie einen Eingriff in die fremde Rechtssphäre, der die Rechtsordnung durchbricht, aber dieser Eingriff war nicht gewollt und deshalb die Beschädigung nicht beabsichtigt. Abgesehen davon, daß die durch das Civilverfahren gebotene Vermögensausgleichung sowohl vom Standpunkte des Verletzten als auch von der Rechtsordnung aus eine genügende Sühne zu sein scheint, würde auch der Mangel an Sorgfalt gegenüber dem fremden Vermögen allein nie zu einer öffentlichen Strafe herausgefordert haben. Auch zeigt uns eine Vergleichung mit Verbrechen, wo auch die fahrlässige Begehung strafbar ist, daß wir es hier mit Rechtsgütern höherer Ordnung, wie z. B. Leben, Gesundheit zu tun haben oder aber, daß das allgemeine Wohl, die allgemeine Sicherheit culposen Handlungen gegenüber Schutz verlangt. Dabei soll aber nicht verkannt werden, daß es Fälle geben kann, in welchen wir auch die fahrlässige Beschädigung bestraft wissen möchten, daß dies aber immerhin als Ausnahme von der Regel das Princip der Straflosigkeit der fahrlässigen Sachbeschädigung nicht allzusehr durchbricht, und daß solche Fälle nicht allzuhäufig vorkommen.

Als Beispiel[1]) sei angeführt, wo jemand nach einem Ziele schießt, in dessen unmittelbarer Nähe er einen kostbaren Gegenstand weiß und mit seinem Schusse diesen Gegenstand zertrümmert.

Der Gesetzgeber hat bei der Sachbeschädigung die Strafverfolgung von der Antragstellung des Verletzten abhängig gemacht. Wie die Ehre, das Wohlbefinden ꝛc. gehört auch das Vermögen zu denjenigen Gütern, deren Schutz sich der Staat zur Aufgabe gestellt hat. Der Angriff gegen das Vermögen ist deshalb zugleich ein Angriff gegen den Staat. Weil aber unmittelbar nur private Interessen, der Staat aber nur mittelbar als deren Beschützer betroffen werden, so muß der Staat abwarten, ob der primär Betroffene die Beschädigung für wesentlich genug hält, um dafür Sühne zu suchen, d. h. ob der Beschädigte Antrag auf Bestrafung des Täters stellt. Dieser Strafantrag bildet allerdings nur die processuale Voraussetzung der Verfolgbarkeit des Täters, er enthält sohin kein Tatbestandsmerkmal der strafbaren Handlung und ebensowenig wird durch ihn die Schuld- und Strafsausmessungsfrage berührt. Es ist, wie Binding[2]) zutreffend hervorhebt, zwischen Strafrecht und Strafklagerecht und deren Voraussetzungen zu unterscheiden. Mit der Begehung der strafbaren Tat

---

[1]) Lueder, die Vermögensbeschädigung, S. 110 ff; Uhlmann, zur einf. Sachbesch. S. 27 ff.

[2]) Binding, Handbuch des Str.R. Bd. I, § 129.

ist das Strafrecht entstanden; die Verfolgung der strafbaren Tat ist aber bedingt durch die Stellung des Strafantrages seitens des hiezu Berechtigten und sie wird durch die Unterlassung der Antragstellung trotz des an sich gegebenen Tatbestandes der strafbaren Handlung verhindert.[1])

Es frägt sich nun bei unserm Delikte: wer ist zur Stellung des Strafantrages berechtigt? Darauf gibt uns § 65 R.Str.G.B. Antwort, der dem „Verletzten" dieses Recht einräumt. Es erübrigt also festzustellen, wer der Verletzte bei der Sachbeschädigung im Sinne der §§ 61, 65 a. a. O. ist. Diese Frage wird in der Theorie verschieden, in der Praxis dagegen einheitlich beantwortet. Olshausen u. a. nimmt nur den Eigentümer der Sache und nur diesen allein als antragsberechtigt an, ebenso v. Liszt,[2]) da ja § 303 Str.G.B. lediglich den Schutz des Eigentums bezweckt und somit gegen die Sache gerichteten Handlungen des Eigentums zur Wahrung an der Sache begründeter Interessen anderer, namentlich dinglich Berechtigter, niemals aus § 303 a. a. O. zur Verantwortung gezogen werden können. Daß dieser Begriff zu enge gehalten ist, daß es gerade bei unserm Delikte dem Eigentümer oft schwierig, unter Umständen unmöglich ist, sein Antragsrecht auszuüben, hat die Praxis erkannt und deshalb den Kreis der antragsberechtigten Personen erweitert. Es mag ja allerdings bei den meisten Eigentumsdelikten der Eigentümer in der Regel der Verletzte sein; während aber diese Annahme bei den auf — Beeinträchtigung — Enteignung des Eigentums durch rechtswidrige Zueignung, somit den auf Bereicherung des Täters durch Diebstahl, Unterschlagung 2c. gerichteten Delikten in Geltung zu stehen pflegt, wird diese in Doktrin und Praxis mehrfach bei der Sachbeschädigung als unzutreffend erklärt und hier nicht bloß dem Eigentümer, sondern überhaupt demjenigen, dessen Rechte — sollten dies auch bloß persönliche sein — durch die Handlung mittelbar oder unmittelbar verletzt werden, das Antragsrecht gegeben.[3]) Auch der Verfasser schließt sich dieser Ansicht der geltenden Rechtsprechung aus dem Grunde an, weil sie den

---

[1]) Sammlg. v. Entsch. d. bayer. obersten Landesgerichts in Straff. Bd. I, S. 197; cf. auch eod. S. 89; Sammlg. v. Entsch. d. O.L.G. München in Straff. Bd. VIII, S. 268, 275, 363, 365.

[2]) Olshausen, Kommentar z. Str.G.B. zu § 303, n. 13a; ebenso v. Liszt, Lehrb. d. Str.R. § 132, 5. S. 450; cf. auch Anm. 6 zu S. 450; ferner Hälschner, das gem. deutsch. Str.R. Bd. II, 1 S. 389; Meyer, Lehrb. d. deutsch. Str.R. S. 538.

[3]) Sammlg. v. Entsch. d. O.G.H. f. Bayern in Gegenst. d. Str.R. u. Str.Pr. Bd. VI, S. 433; cf. auch Oppenhoff, Komment. z. Str.G.B. zu § 303, n. 16; ebenso Frank, Str.G.B. f. d. deutsche Reich Anm. V zu § 303; Merkel in v. Holzendorff, Handb. d. deutsch. Str.R. Bd. III, S. 854.

praktischen Bedürfnissen des Lebens mehr Rechnung trägt und weil sie es in vielen Fällen erleichtert, den Täter eher und rascher der Strafe zuzuführen. Wir können also demnach auch sagen: als Verletzter im Sinne des § 65 R.Str.G.B. ist derjenige zu erachten, welcher durch die Beschädigung, bezw. Zerstörung der Sache selbst betroffen oder in seinen Rechten unmittelbar gekränkt wird. Diese Voraussetzung trifft z. B. auf den Mieter der beschädigten Sache zu; deshalb ist auch die von ihrem Ehemanne getrennt in selbständiger Wohnung wohnende Ehefrau für berechtigt erachtet worden, gegen ihren Ehemann wegen Sachbeschädigung in dieser Wohnung Strafantrag zu stellen; denn die Ehefrau ist infolge der Beschädigung des ihr an den Sachen zustehenden Gebrauchsrechtes beeinträchtigt.[1]) Ferner sind in der Praxis für antragsberechtigt erklärt worden: Derjenige, welcher nur ein persönliches Recht an dem Gebrauche der beschädigten Sache hat und diese auf seine Kosten wieder herzustellen genötigt ist;[2]) so auch der Leiher[3]) oder der Pächter[4]) der beschädigten Sache. Die Entscheidung des bayerischen obersten Gerichtshofes vom 18. August 1876[5]) erkennt sogar im Widerspruch mit der Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. Juni 1881[6]) jedem an der Erhaltung der Sache Interessierten, bezw. demjenigen, welcher kontraktlich verpflichtet ist, für dieselbe deren Wert zu erlegen, das Antragsrecht zu. Dagegen ist der Schadensersatzpflichtige bei einer Sachbeschädigung nicht als verletzt anzusehen; denn die vertragsmäßige Pflicht zur Wiederherstellung eines beschädigten Gegenstandes oder zum Ersatze des durch Vernichtung oder Beschädigung entstandenen Schadens bringt den Verpflichteten nicht in so unmittelbares Verhältnis zur Sache, daß er gegenüber der Sachbeschädigung als Verletzter angesehen werden könnte. Jeden an der Erhaltung der Unversehrtheit rechtlich irgendwie Interessierten als verletzt anzusehen erscheint aus dem Grunde nicht zutreffend, weil die Interessen dieser Personen nicht das unserm Delikte eigentümliche Objekt des Angriffes sind.[7]) Mit Recht ist auch verneint,

---

1) R.G. Rechtspr. Bd. VI, S. 767.
2) R.G. Entsch. Bd. I, S. 306.
3) R.G. Entsch. Bd. IV, S. 326.
4) R.G. Rechtspr. Bd. VI, S. 766.
5) Sammlg. v. Entsch. des O.G.H. f. Bayern in Gegenst. d. Str.R. u Str.Pr. Bd. VI, S. 433.
6) R.G. Entsch. Bd. IV, S. 326.
7) R.G. Entsch. Bd. IV. S. 326.

daß ohne weiteres der Bewohner eines beschädigten Hauses als solcher antragsberechtigt sei.[1])

Bei kumulativer Antragsberechtigung mehrerer Miteigentümer hat jeder Miteigentümer selbständig das Antragsrecht, namentlich auch gegen den beschädigenden Miteigentümer.[2])

Über die Art der Antragsstellung cf. § 61 R.Str.G.B.

Die Zurücknahme des Antrages ist nicht unbedingt, sondern nur insofern gestattet, als die Sachbeschädigung gegen einen Angehörigen begangen ist (§ 303 Abs. 4 R.Str.G.B.). Wer unter „Angehöriger" zu verstehen ist, cf. § 52 Abs. 2 R.Str.G.B. Auf das Prinzip der Unteilbarkeit des Antrages hat diese Unterscheidung keinen Einfluß.[3]) Ist nicht der Täter, sondern nur der Begünstiger des Täters ein Angehöriger, so ist die Zurücknahme unzulässig.[4]) Die Zurücknahme selbst erfolgt nach Maßgabe des § 64 Abs. 1 R.Str.G.B.,[5]) während der Grundsatz des Absatzes 2 des genannten Paragraphen für den § 303 R.Str.G.B. eine Ausnahme erleidet.

Bezüglich der Strafe ist nur weniges zu erwähnen. Die Verschiedenheit des Objekts, das einen sehr hohen und einen sehr niedrigen Wert haben kann, die Verschiedenheit der Motive, die zwischen der raffinierten Bosheit, dem gemeinen Eigennutz und der übermütigen Laune schwanken, machen es neben andern strafbeeinflussenden Momenten notwendig, dem Richter bei der Ausmessung der Strafe einen weiten Spielraum zu lassen. Der Gesetzgeber hat auch diese Umstände vollauf berücksichtigt und für das vollendete Vergehen der Sachbeschädigung wahlweise Geldstrafe bis zu 1000 Mk. und Gefängnis bis zu 2 Jahren angedroht. Die Höhe der Strafe wird der Richter regelmäßig nach dem größeren oder geringeren Maße der Verschuldung bemessen, welche der Täter bei der Tat und bei den sie begleitenden Umständen kundgegeben; denn ihn hindert kein Gesetz, die der Tat vorausgehenden, sowie auch die erst nachher eintretenden Tatsachen, welche zu der Verletzung der Rechtsordnung in Beziehung stehen, in das Bereich seiner Strafbemessung zu ziehen. Uebrigens ist zu beachten, daß die Geldstrafe, da sie an „erster" Stelle angedroht ist, gemäß § 28 Abs. 2 R.Str.G.B. für den Fall der Uneinbringlichkeit in eine Haftstrafe umgewandelt werden kann, aber nur für den Fall, daß die erkannte Strafe den Betrag von 600 Mk. nicht übersteigt und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht mehr beträgt als 6 Wochen.

---

[1]) Olshausen, Komment. z. Str.G.B. n. 13a, d. zu § 303.
[2]) Olshausen, Komm. z. Str.G.B. zu § 303, n. 13b.
[3]) R.Str.G.B. § 63.
[4]) R.G.Entsch. Bd. XXVIII, S. 125.
[5]) cf. auch Olshausen, Komm. z. R.Str.G.B. zu § 303, n. 13c.

Der Versuch der Sachbeschädigung ist strafbar nach § 44, insbes. Abs. 4 R.Str.G.B. Die Strafverfolgung verjährt in 5 Jahren.[1] Zuständig ist, wenn der durch die Beschädigung verursachte Schaden 150 Mk. nicht übersteigt, das Schöffengericht,[2] in allen übrigen Fällen, wenn der Wert des Schadens nicht festgestellt werden kann, namentlich im Falle des Versuchs, die Strafkammer[3] bezw. das Schöffengericht.

Zu Art. 112 und Art. 113, 114 unseres bayer. P.Str.G.B. sei bemerkt, daß in diesen Fällen eine Antragstellung nicht notwendig ist.

Diese Inkonsequenz erscheint Riedel[4]) unbedenklich, wenn man erwägt, daß sich der Beschädigte in schweren Fällen offenbar eher zur Antragstellung entschließt als in leichten Fällen, daß aber die Unterlassung der Antragstellung in den letzteren Fällen erfahrungsgemäß Gewohnheitsfrevler heranzieht und sohin das allgemeine Interesse gefährdet.

---

1) § 67 Abs. 2 R.Str.G.B.

2) § 27 Ziff. 7 d. Gesetzes vom 5. Juni 1905, betr. Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (R.G.Bl. 1905, S. 533 ff.)

3) § 73 Ziff. 1, § 75, § 75 Ziff. 12 G.V.G.

4) v. Riedel, Komment. zum P.Str.G.B. f. Bayern VI. Aufl. Anm. 2 zu art. 114.

Zweiter Abschnitt

Die qualificierte Sachbeschädigung des § 304 R.Str.G.B.

I.

Delictsobjekt.

Der Gesetzgeber hat sich nicht damit begnügt, die Beschädigung fremder Sachen allgemein unter Strafe zu stellen, sondern er hat auch im besonderen gewissen Sachen erhöhten Strafschutz angedeihen lassen, indem er im § 304 des R.Str.G.B. denjenigen mit Strafe bedroht, „der Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen, oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, vorsätzlich und rechtswidrig beschädigt oder zerstört". Also nicht eine Sache im allgemeinen, sondern nur „bestimmte einzelne" Sachen können als Deliktsobjekt betrachtet werden, und gerade darin liegt der wesentliche Unterschied zwischen der einfachen und qualifizierten Sachbeschädigung. Die in Betracht kommenden Objekte sind nun im näheren folgende:

1. „Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft"; unter letzterer ist jede „tatsächlich in einem Staate bestehende" Religionsgesellschaft zu verstehen, die zum Zwecke der Religionsausübung durch regelmäßige Vorträge, Gebete oder anderen Uebungen sich gebildet hat,[1]) also ein Verein mit gottesdienstlichen

[1]) R.G. Entsch. Bd. XXXI, S. 237; ebenso Entsch d. O.L.G. München in Straff. Bd. II, S. 569.

Zwecken. Ob nun eine solche Gesellschaft vom Staate als Religionsgesellschaft anerkannt wird, bezw. ob sie Korporationsrecht hat, ist an und für sich zunächst gleichgültig; verlangt aber das Staatsrecht des betreffenden Bundesstaates zur Bildung von Religionsgesellschaften staatliche Genehmigung, so ist auch diese erforderlich, da sonst nur ein religiöser Privatverein vorliegt.[1]) Jede derartige Gesellschaft nun, die sich mit den Beziehungen des Menschen zu einem göttlichen Wesen abgibt, hat natürlich Gegenstände, denen sie mit besonderer Andacht und Erfurcht begegnet, und diese will sie besonders geschützt wissen; denn die Beschädigung solcher Gegenstände, die eine besondere religiöse Verehrung genießen, verletzt in hohem Maße den religiösen Frieden der Mitglieder einer Religionsgesellschaft. Als Beispiele seien angeführt Reliquien, Bilder von Heiligen, Feldkreuze, die in den Fluren stehen, die Bibel, das Krucifix u.s.w.

2. Enger gefaßt ist der folgende Begriff, nämlich „Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind"; damit sind Sachen gemeint, die sei es durch Konsekration oder durch Benediktion oder auch ohne besonderen kirchlichen Weiheakt unmittelbar zur Ausübung des Gottesdienstes dienen, unmittelbar zum liturgischen Gebrauche bestimmt sind. Ob hiebei „an" oder „mit" ihnen gottesdienstliche Verrichtungen vorgenommen werden, ist gleichgültig; ob dies aber im einzelnen Falle zutrifft, kann natürlich nur nach den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft entschieden werden. So sind z. B. in der katholischen Kirche solche Sachen, Kelch, Patene, Monstranz, Kanzel, die liturgischen Gewänder, wie Stola, Humerale u.s.w., auch Kirchen, Kapellen, Altäre, Glocken gehören hierher,[2]) und noch viele andere Kirchengerätschaften, welche der Abhaltung des Gottesdienstes dienen. Nicht fallen dagegen darunter z. B. Sammelstöcke, die in den Kirchen aufgestellt sind oder Gegenstände, die nur für einzelne, den Gottesdienst besuchenden Personen bestimmt sind, z. B. Fußdecken, aber auch nicht Andachts- oder Gebetbücher. Unter „Gottesdienst" ist hier wie im § 167 R.Str.G.B. die Vereinigung der Mitglieder einer der christlichen Konfessionen oder einer anderen Religionsgesellschaft zur religiösen Erbauung durch

---

[1]) cf z. B. f. Bayern, wo nach Rel.Ed. v. 26. Mai 1818 gem. § 26 ausdrücklich königliche Genehmigung zur Entstehung von öffentlichen oder privaten Religionsgesellschaften verlangt wird.

[2]) cf. z. B. Schulte, Lehrb. des kath. u. evang. Kirchenrechts Aufl. IV., S. 509; und Silbernagel, Lehrb. des kath. Kirchenrechts, Aufl. IV, S. 700 ff.

Verehrung und Anbetung Gottes in dem dazu bestimmten Raume nach den Vorschriften und Gebräuchen und in den Formen ihrer Gemeinschaft zu verstehen.[1]) Die Voraussetzungen dieses Rechtsbegriffes, der Ort, der Zweck und die Bestimmung der Vereinigung und der in derselben vorgenommenen Verrichtungen sind wesentlich tatsächlicher Natur und die Entscheidung über ihre Existenz hängt namentlich von dem Kultus und Ritus der einzelnen Religionsgesellschaften ab. Da das Gesetz bezüglich des Begriffes „Gottesdienstes" keinerlei Beschränkungen beifügt, so ist es jedenfalls gleich, ob es sich um öffentlichen oder privaten Gottesdienst, ob es sich um den Gottesdienst einer mit Korporationsrecht versehenen oder einer anderen Religionsgesellschaft handelt.

3. „Grabmäler"; darunter sind solche Gedenk- oder Erinnerungszeichen zu verstehen, die zum Gedächtnis oder zu Ehren des Verstorbenen errichtet wurden und die einen Teil derjenigen Stätte bilden, die der Ruhe und dem Andenken des Verstorbenen dient, also z. B. die Grabsteine auf unsern Friedhöfen, seien sie nun einfach oder kunstvoll gearbeitet. Ob ein bloßer Grabhügel unter diesen Begriff fällt, ist bestritten, eher jedoch zu verneinen.

4. „Oeffentliche Denkmäler";[2]) ein Denkmal wird man jedenfalls dann als „öffentlich" anzusehen haben, wenn es öffentlich aufgestellt ist; es wird also hier die „Oeffentlichkeit" des Ortes, an welchem das Denkmal zur Aufstellung gelangt ist, erfordert.[3]) Ein Ort ist aber dann als ein „öffentlicher" zu erachten, wenn und solange er dem öffentlichen Verkehr, d. h. dem Publikum als solchem ohne Beschränkung auf bestimmte Personenkreise zum freien Zutritt und Gebrauche überlassen ist.[4]) Es wird ja wohl zumeist die Errichtung eines öffentlichen Denkmals mit einem formellen Akt der Uebergabe an ein öffentliches Gemeindewesen verbunden sein, aber notwendig ist diese Voraussetzung nicht. Dem-

---

[1]) R.G. Rechtsprech. Bd. VII, S. 363.

[2]) v. Liszt, Lehrb. d. deutsch. Str.R. S. 451 versteht hierunter Zeichen, die zur Erinnerung an Tatsachen oder Personen aufgestellt sind; nicht also erhaltene Hünengräber u. s. w.

[3]) Frank, Str.G.B. f. d. deutsch. R. Anm. III Ziff. 1 zu § 304 bemerkt, daß „öffentlich" allgemein sichtbar, allgemein zugänglich, allgemein benützbar bedeute.

[4]) R.G. Entsch. Bd. XXI, S. 13.

gemäß sind auch die mit Genehmigung der vorgesetzten staatlichen Behörden in der Kirche angebrachten Gedenktafeln für gefallene Krieger „öffentliche Denkmäler“.

5. „Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich ausgestellt sind“; diese Gegenstände müssen also entweder öffentlich aufgestellt sein, d. h. sich an einem allgemein zugänglichen Orte befinden, um dort von jedermann in Augenschein genommen werden zu können, oder sie müssen in „öffentlichen“ Sammlungen aufbewahrt werden. Zur Oeffentlichkeit einer Sammlung aber ist erforderlich und genügend, daß dieselbe von unbestimmt welchen und wie vielen Personen wahrgenommen werden kann, wenn also die Benützung derselben dem Publikum freisteht, mögen auch für diese Benützung gewisse reglementarische Normen gegeben sein.[1]) Hierher gehören z. B. Sammlungen, welche vom Staat oder einem andern Kommunalwesen zu gemeinnützigen Zwecken bestimmt sind, auch zoologische Gärten mit den darin befindlichen Tieren. Nach einer jüngsten Entscheidung des Reichsgerichts (1. Straf-Senat) vom 30. März 1905 sind auch Hünengräber als öffentlich aufgestellte Gegenstände der Kunst zu erachten.

6. „Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen“. Dieser Begriff ist weniger in der Theorie als in der Praxis bestritten. So sagt z. B. Olshausen:[2]) „zum öffentlichen Nutzen dienen die zum allgemeinen Gebrauche bestimmten Sachen“, ähnlich auch Oppenhoff.[3]) Auch wir sagen: als Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen dienen, sind solche zu verstehen, die in irgend einer Beziehung zum Publikum stehen oder dem Gebrauche der Allgemeinheit zu dienen bestimmt sind.

---

[1]) R.G. Entsch. Bd. XXI, S. 254; R.G. Entsch. Bd. III, S. 361.

[2]) Olshausen, Koment. z. Str.G.B. zu § 304 n. 2 f.

[3]) Oppenhoff, Komm. z. Str.G.B. zu § 304, n. 8; siehe auch Binding, Lehrb. d. gem. deutsch. Str.R. Bd. I, Anm. 1, zu S. 252; Frank, Str.G.B. f. d. deutsche Reich Anm. III, Ziff. 3 u. 4 zu § 304; in Ziff. 5 bemerkt hier Frank: das Dienen zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung von Plätzen u.s.w. ist nicht schon durch ein rein tatsächliches Verhältnis gegeben, der Gegenstand muß vielmehr durch einen menschlichen Willen die entsprechende Bestimmung erlangt haben; andererseits ist aber nicht erforderlich, daß diese Bestimmung von Anfang an getroffen sei. Der Umstand, daß der Gegenstand gleichzeitig Erwerbszwecken dient, steht nicht entgegen; siehe ferner v Liszt, Lehrb. d. deutsch. Str.R. S. 451 u. Anm. 7 zu S. 451.

Dahin gehören z. B. die Bäume und Sträucher öffentlicher, d. h. dem Publikum zugänglicher Anlagen; darauf, wem das Eigentum an derartigen Anlagen zusteht, kommt es nicht an. Ebenso wird die Eigenschaft eines Gegenstandes als eines zum öffentlichen Nutzen dienenden dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Gegenstand außerdem noch zu anderen Zwecken dient oder bestimmt ist.

Wie sich aus der Entstehungsgeschichte des § 382 des preußischen Str.G.B., welchem das Reichsstrafgesetzbuch hierin folgen wollte, und aus der Rechtsprechung ergibt, ist hiezu folgendes zu bemerken. Die Begriffe des „Dienens zum öffentlichen Nutzen" und des „Dienens zur Verschönerung" dürfen nicht grundsätzlich auf den Fall beschränkt werden, wenn in dem öffentlichen Nutzen oder der Verschönerung die einem Gegenstande ursprünglich beiwohnende oder beigelegte Zweckbestimmung besteht; es genügt vielmehr, daß der tatsächlich bestehende Zustand des Dienens zum öffentlichen Nutzen berücksichtigt wird.[1]) Andererseits aber darf man diesen Begriff nicht über die Absicht des Gesetzes hinaus erweitern. Dieser tatsächliche Zustand hängt nicht davon ab, ob die nunmehrige Nützlichkeit oder verschönernde Wirkung des Gegenstandes rein zufällig oder eine gewollte ist, sondern davon, daß jetzt, d. h. zur Zeit der Tat die Sache als Mittel zum Zwecke des öffentlichen Nutzens oder der Verschönerung von öffentlichen Wegen gebraucht wird. Handelt es sich z. B. um die Verbindung von Bäumen zum Vorteile eines Weges, so kann der letztere, entweder um seine Benutzung zu sichern oder aus sonstigen Gründen der Nützlichkeit oder um ihn etwa zu verschönern, in die schon vorhandenen Bäume gelegt worden sein, die außerdem möglicherweise noch anderen Zwecken dienen, immerhin aber haben wir es mit einem Gegenstande im vorbezeichneten Sinne zu tun. Denn hier kann ein „Dienen" vorhanden sein, welches im Sinne von „Dienstbarmachen" zu verstehen ist; auch braucht sich dieses Dienstbarmachen nicht in positiven menschlichen Handlungen ausgedrückt haben; denn die Unterlassung der Wegnahme eines Gegenstandes nur aus dem Grunde, weil man erkannte, daß er nütze oder verschönere, reicht vollständig aus. Wollte man dagegen die öffentliche Nützlichkeit rein objektiv auffassen, so daß schon die bloße tatsächliche Verwendbarkeit zum Vorteile des Publikums genüge, so würde kaum ein Gegenstand in der Natur übrig bleiben, dem man nicht irgend eine Beziehung zu diesen Eigenschaften zugestehen müßte, also kaum irgend ein Gegenstand, dessen Beschädigung nicht eine qualifizierte wäre, was der Absicht des Gesetzes jeden-

[1]) R.G. Entsch. Bd. V, S. 318.

falls widerspricht; nicht die „Verwertbarkeit" meint das Gesetz, sondern die Verwertung und nur diese schließt mit Notwendigkeit das Moment des menschlichen Willens ein. In dem „Dienen zur Verschönerung" folgt das subjektive Moment, daß Menschen sich die Verschönerung eines öffentlichen Weges mittels eines Gegenstandes zum Ziele setzen, auch daraus, daß einerseits das Wort „verschönern" nach seiner ursprünglichen Bedeutung auf eine menschliche Tätigkeit hinweist und daß andererseits, wenn man darüber, ob ein Gegenstand zur Verschönerung diene, nicht seine ihm von Menschen zu irgend einer Zeit gegebenen Zweckbestimmung entscheiden lassen wollte, jeder für das praktische Recht brauchbare Maßstab verloren ginge. Daß sich die Zweckbestimmung zur Zeit der Beschädigung auf den öffentlichen Nutzen, bezw. auf die Verschönerung der „öffentlichen Wege, Plätze oder Anlagen" beziehen muß, ist selbstverständlich. Maßgebend ist also der Gegensatz zwischen der ursprünglichen und der im gegenwärtigen Zustande sich ausprägenden Zweckbestimmung, nicht der Gegensatz zwischen Zweckbestimmung überhaupt und dem reinen, vom menschlichen Bewußtsein und Willen ganz unberührt gebliebenen Faktum. Denn wollte man, was allein übrig bliebe, das ästhetische Urteil über das Faktum der Wirkung des Gegenstandes zur Zeit der Tat entscheiden lassen, so würde sehr oft der eine die verschönernde Wirkung bestreiten, der andere sie anerkennen, ein dritter behaupten, das, was früher verschönernd wirkte, bringe nachher den entgegengesetzten Eindruck hervor; in andern Fällen würde das allgemeine Urteil dahin lauten, ein Gegenstand, der zweifellos zum Zwecke der Verschönerung einer öffentlichen Anlage angebracht oder beibehalten worden ist, verfehle den Zweck ganz, verunziere vielmehr die Anlage, diene also nicht zur Verschönerung derselben, und ganz unbrauchbar würde sich das Tatbestandsmerkmal in diesem Sinne dann zeigen, wenn es notwendig wäre, das Bewußtsein des Angeklagten von seinem Vorhandensein, also davon, daß ein Gegenstand tatsächlich die Anlage verschönert habe, festzustellen.

Ist es aber beim „Dienen zur Verschönerung" unvermeidlich, auf die Zweckbestimmung zur Zeit der Tat zurückzugehen, so muß man ebenso beim „Dienen zum öffentlichen Nutzen" verfahren, da das Wort „dienen" nicht gleichzeitig zwei Bedeutungen haben kann.[1])

Ob die Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung von Wegen dienen, bewegliche[2]) oder unbewegliche sind, ist

[1]) R.G. Entsch. Bd. V, S. 318; R.G. Entsch. Bd.VIII, S. 399.

[2]) R.G. Rechtsprech. Bd. I, S. 134; Entsch. d. bayr. obersten L.G. in Straff. Bd. V, S. 96.

gleichgültig; denn sie werden lediglich mit Rücksicht auf den Zweck, dem sie dienen, und ohne Rücksicht auf Beweglichkeit oder Unbeweglichkeit unter den Schutz des § 304 R.Str.G.B. gestellt. So dient z. B. ein Weg, welcher den allgemeinen Verkehr zwischen verschiedenen Ortschaften vermittelt, zum Nutzen der Allgemeinheit; ebenso kann auch ein Weg nicht nur durch Anpflanzung oder dergleichen, sondern auch durch gefällige Gestaltung seiner festen Bodenbestandteile, die sogar künstlerisch wertvoll sein können, ein dem öffentlichen Nutzen dienender Gegenstand sein,[1]) ebenso eine Promenade, Festungsglacisanlagen u. s. w., aber auch eine Holzbank, welche den Zugang und die Zufahrt von einem Ufer zu der dem öffentlichen Verkehr über einen Fluß dienenden Fährte vermittelt.[2]) Auch ist nicht notwendig, daß es sich um feste oder dauernde Einrichtungen handle; es können deshalb auch zerbrechliche und vergängliche Wegezeichen zum öffentlichen Nutzen dienen, z. B. die sog. Schneezeichen. Insoweit ferner eine Pflanzung Promenaden enthält, die dem Publikum offen stehen, ist sie eine Anlage, die zu den dem öffentlichen Nutzen dienenden Gegenständen gehört. Da aber der Nutzen einer Promenade nicht bloß in ihrer Schönheit liegt, sondern dabei auch noch andere Verhältnisse in Betracht kommen können, so können auch Bäume und Sträucher, die nicht zur Verschönerung der Anlagen dienen, dennoch als solche Teile eines zum öffentlichen Nutzen dienenden Gegenstandes in Betracht kommen.[3])

Aus dem Gesagten erhellt, daß das Gesetz ganz genau bestimmte Gegenstände zum Deliktsobjekte erfordert und daß nur die Beschädigung bezw. Zerstörung der oben angeführten Sachen die erhöhte Strafe des § 304 R.Str.G.B. nach sich zieht. Die Gründe, warum gerade die Beschädigung, bezw. Zerstörung dieser Sachen erhöhten strafrechtlichen Schutz fordern, dürften nicht unschwer zu finden sein. Denn einerseits sind es Sachen, die aus Rücksichten der Pietät und Religiosität hochgehalten werden, andererseits Sachen, die dem Interesse der Öffentlichkeit zu dienen, der Allgemeinheit zu nützen bestimmt sind, dann wieder Sachen, die zu erhalten und besonders zu schützen der Staat oder ein anderes Gemeinwesen sich zur Aufgabe gestellt hat. Also wohl nur aus Gründen, die im allgemeinen Interesse gelegen sind, erklärt sich von selbst die Strafdrohung des § 304 des R.Str.G.B.[4])

1) R.G. Entsch. Bd. XXVIII, S. 117.
2) Sammlg. v. Entsch. d. O.L.G. München in Straff. Bd. IX, S. 101.
3) R.G. Entsch. Bd. V, S. 318.
4) ebenso z. B. Binding, Lehrb. d. gm. deutsch Str.R. Bd I, S. 251.

II.

Rechtswidrigkeit, Deliktshandlung, Strafe und and.

Auch § 304 R.Str.G.B. verlangt wie § 303 a. a. O. die Rechtswidrigkeit als notwendiges Requisit der Deliktshandlung. Im besonderen ist aber hier zu beachten, daß § 304 nicht, wie § 303 verlangt, daß die beschädigte oder zerstörte Sache eine „fremde" sei. Rechtswidrig ist die Beschädigung oder Zerstörung eines dem öffentlichen Nutzen dienenden Gegenstandes nicht deshalb, weil der Täter durch eine solche Handlung in das Eigentumsrecht oder sonst ein Privatrecht eines anderen eingreift, sondern weil er dadurch das öffentliche Interesse beeinträchtigt, so daß die objektive Rechtswidrigkeit der Handlung nur dann für ausgeschlossen erachtet werden kann, wenn dem Täter ausnahmsweise die freie Verfügung über den Gegenstand zusteht. Ist letzteres der Fall, hat also jemand die freie Verfügungsgewalt über die eigene Sache, so macht er sich — selbst wenn sie zu den im § 304 R.Str.G.B. aufgezählten Gegenständen gehört — durch ihre Zerstörung nicht strafbar, da seine Handlung dann keine rechtswidrige ist, es sei denn, daß sein Recht vermöge gesetzlicher Vorschrift oder besonderer Verhältnisse in der Weise beschränkt wäre, daß er die Sache dem in § 304 R.Str.G.B. vorausgesetzten Zwecke nicht entziehen durfte[1]). Die Voraussetzung der Rechtswidrigkeit im § 304 R.Str.G.B. ist also dann gegeben, wenn die Sache die Bestimmung erhalten hat, dem öffentlichen Nutzen oder der Verschönerung öffentlicher Wege zu dienen, und dem Eigentümer der Sache die Verpflichtung obliegt, sich jeder einseitigen, dieselbe beschädigenden oder

[1]) .R.G. Rechtsprech. Bd. X, S. 595.

zerstörenden Disposition über dieselbe zu enthalten.[1]) Denn ist letzteres der Fall, dann ist sein Eigentumsrecht in „der" Weise beschränkt, daß er die Sache dem Zwecke, dem sie dient, nicht entziehen darf und er handelt infolgedessen unbefugt und mithin widerrechtlich, wenn er der Sache durch ihre Beschädigung oder Zerstörung die Brauchbarkeit zu der beregten Zweckbestimmung benimmt, mag er auch immerhin, im Falle eine solche Beschränkung für ihn nicht besteht, als Eigentümer befugt sein, über die Sache nach seinem Ermessen frei zu verfügen. Einige Beispiele aus der bayerischen Rechtsprechung seien hier angeführt. So z. B. eine Entscheidung des kgl. Ober-Landesgerichts München,[2]) die sagt: „Die Rechtswidrigkeit der Beschädigung eines öffentlichen Fahrweges wird durch die bloße Berufung auf das Eigentumsrecht an dem Grund und Boden, auf welchem sich der beschädigte Teil des Weges befand, nicht ausgeschlossen"; ebenso eine Entscheidung desselben Gerichts:[3]) „Die Rechtswidrigkeit der Zerstörung eines Alleebaumes wird an sich weder durch den Umstand ausgeschlossen, daß der Täter Eigentümer des Grundes ist, auf welchem der Alleebaum stand, noch dadurch, daß der Täter bei der Zerstörung die Absicht hatte, an Stelle desselben einen anderen zu setzen."[4])

Auch hier tritt natürlich beim Fehlen des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit Straflosigkeit ein.[5]) Beispiel: Der Täter hat Bäume, welche dem öffentlichen Nutzen gedient haben, abgehauen; dieses Abhauen war objektiv rechtswidrig, aber der Täter glaubte sich hiezu berechtigt deswegen, weil die Bäume von seinem Vater gepflanzt waren und weil sie seinen Acker beschädigten.[6])

---

[1]) cf. Binding, Lehrb. d. gem. deutsch. Str.R. Bd. I, S. 251, der mit Recht ausführt: Die Rechtswidrigkeit wird durch ein Verfügungsrecht des Täters über die Sache nicht schon durch sein Eigentum daran ausgeschlossen. Die Einwirkung des Eigentümers auf seine Sache wird freilich nur dann deliktisch, wenn ihm dieselbe mit Rücksicht auf die Allgemeinheit untersagt ist; siehe auch Frank, Str.G.B. f. d. deutsche Reich, Anm. I zu § 304, der zugibt, daß die herrschende Lehre darin übereinstimmt, als sie die Möglichkeit der Täterschaft des Eigentümers annimmt; ebenso Hälschner, das gem. deutsch. Str.R. Bd. II, 1 S. 390; Merkel in v. Holzendorff, Handb. Bd. III, S. 855.

[2]) Sammlg. v. Entsch. d. O.L.G. München im Strafs. Bd. I, S. 550.

[3]) Samml. v. Entsch. d. O.L.G. München in Strafs. Bd. I. S. 119.

[4]) cf. ferner Entsch. d. O.L.G. München in Strafs. Bd. I, S. 419; Samml. v. Entsch. d. O.G.H. f. Bayern in Gegenst. d. Str.-R. u. Str.-Pr. Bd. V, S. 436; ebenda Bd. III, S. 79.

[5]) R.G.Entsch. Bd. XIX, S. 87.

[6]) cf. z. B. auch Sammlg. v. Entsch. d. O.G.H. f. Bayern in Gegenst. d. Str.R. u. Str.-Pr. Bd. IX, S. 288.

Was die Deliktshandlung[1]) betrifft, so verlangt auch § 304 R.Str.G.B. wie § 303 a. a. O. ein „beschädigen oder zerstören"; über diese Begriffe gilt auch hier das nämliche wie das bei der einfachen Sachbeschädigung Gesagte. Jedoch ist hier noch zu beachten, ob durch die beschädigende oder zerstörende Handlung der im § 304 a. a. O. vorgesehene Zweck, welchem die dort aufgezählten Sachen dienen, beeinträchtigt wird oder nicht; ist dies nicht der Fall, dann kommt § 303 a. a. O. zur Anwendung.[2]) Deshalb ist das Abpflücken von Früchten, Blumen oder Blättern, das Herausschneiden einzelner Ruten aus einer Weidenpflanzung, das Ausreißen eines abgestorbenen Baumes noch keine Beschädigung im Sinne unseres Paragraphen. Auch in dem Abpflücken äußeren Blumenschmucks von einem Grabe liegt nicht notwendig eine Beschädigung im Sinne des § 304 a. a. O.,[3]) wie ja auch das Abpflücken von Zierpflanzen von Gräbern eines Kichhofes nicht notwendig eine Beschädigung von Gegenständen in sich begreift, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung von Anlagen dienen. Es kann ja zugegeben werden, daß unter Umständen selbst in dem Abpflücken einer Blume eine Beschädigung im Sinne des § 304 R.Str.G.B. zu finden sein mag, wie etwa dann, wenn eine besonders kostbare, nur selten blühende Pflanze, die für sich allein zur Verschönerung einer Anlage erheblich beiträgt, ihres Blütenschmuckes beraubt wird; doch wird im allgemeinen der Zweck der Blumen, eine Anlage zu verschönern, nicht schon durch das Abpflücken einiger Blumen beeinträchtigt und deshalb noch keine Beschädigung im Sinne des § 304 a. a. O. begründet sein.[4]) Wohl aber

---

[1]) Frank, Str.G.B. f. d. deutsche Reich, Anm. II zu § 304 sagt: Die Beschädigungshandlung muß hier derartig sein, daß sie den Gegenstand in derjenigen Beziehung minder tauglich oder nützlich macht, vermöge welcher er gerade unter § 304 R.Str.G.B. fällt; cf R.G. Entsch. Bd. V, S. 318. Wer also einen Gegenstand, der zum öffentlichen Nutzen dient, beschädigt, ohne dabei dessen eigentümliche Brauchbarkeit zu verringern kann nicht auf grund des § 304 l. c. bestraft werden; das würde z. B. zutreffen, wenn jemand unbefugter Weise eine zur Straßenbeleuchtung dienende Gaslaterne anzündet.

[2]) cf. z. B. Sammlung v. Entsch. d. O.L.G. München in Straff. Bd. V, S. 352 = der Täter hatte in eine Ruhebank, welche vom Verschönerungsverein in N. angebracht war, die Anfangsbuchstaben seines Namens hineingeschnitten.

[3]) R.G. Entsch. Bd. VII, S. 190.

[4]) R.G. Entsch. Bd. IX, S. 219. = Übrigens bliebe in diesem Falle noch die Prüfung der Frage offen, ob Kirchhöfe, die ja je nach ihrer individuellen Beschaffenheit und der Art und Weise ihrer Benutzung wie ihrer Zugänglichkeit für das Publikum einen sehr verschiedenen Charakter haben können, ohne weiteres als „öffentliche Anlagen" anzusehen sind.

liegt z. B. in der Unbrauchbarmachung eines Weges eine Beschädigung desselben,[1]) oder in der Wegnahme einer auf eine Brücke, wenn auch nur lose aufgelegten Bohle, vorausgesetzt, daß die Brücke zum öffentlichen Nutzen dient, ebenfalls eine Beschädigung derselben.[2])

Nach demselben Gesichtspunkt ist auch die Frage zu lösen, ob die Beschädigung eines Teiles der im § 304 R.Str.G.B. aufgezählten Gegenstände als Beschädigung des Gegenstandes selbst anzusehen sei; es ist dies nur insoweit der Fall, als die Beschädigung oder Zerstörung des einzelnen Teiles gleichzeitig eine solche des ganzen, dem er angehört, bildet,[3]) also insofern z. B. die Beschädigung eines Alleebaumes eine Beschädigung der ganzen Alleeanlage in sich schließt.[4])

Was das Verhältnis des § 304 R.Str.G.B. zu andern Paragraphen anlangt, so ist zu sagen:

Wenn die schädigende Handlung an einem Grabmal verübt wird, so greift der speziellere Tatbestand des § 304 R.Str.G.B. ein und von einer Idealkonkurrenz mit § 168 R.Str.G.B. kann keine Rede sein; diese „kann“ vorliegen, wenn noch andere Teile des Grabes beschädigt werden. Ferner kann § 304 R.Str.G.B. noch ideell konkurrierend sein mit § 306 a. a. O., da eine nähere Bezeichnung der einzelnen Tatbestandsmomente ergibt, daß keiner der Tatbestände im Verhältnis zum andern ein engerer und deshalb denselben ausschließender ist; ferner mit § 308, § 318 R.Str.G.B., wenn die dort bezeichneten Handlungen vorsätzlich begangen werden; weiter mit § 321 R.Str.G.B., wenn der zerstörte Damm, Weg, Brücke u. s. w. Gegenstände

---

1) R.G. Entsch. Bd. XXVIII, S. 117.

2) R.G. Entsch. Bd. XX, S. 353.

3) Samml. von Entsch. d. O.G.H. f. Bayern in Gegenst. d. Str.R. u. Str.Pr. Bd. IX, S. 290.

4) Samml. v. Entsch. d. O.L.G. München in Straff. Bd. 1, S 119; ebenda Bd. II, S. 150, wo der Täter ein Fenster des Bremserhäuschens eines Staatseisenbahnwagens, während dieser auf der Bahn fuhr, vorsätzlich und rechtswidrig durch einen Wurf mit einem Steine zerstörte; hierin hat das O.L.G. München mit Recht die Beschädigung eines zum öffentlichen Nutzen dienenden Gegenstandes gefunden, da die zum Betriebe der zur Förderung des allgemeinen Wohles gebauten Staatseisenbahnen verwendeten Wagen nebst dem zum Schutze des mit der Handhabung der Bremse vertrauten Bediensteten bestimmten Bremserhäuschen als Bestandteile derselben die Eigenschaft von zum öffentlichen Nutzen dienenden Gegenstände haben und eine Beschädigung eines solchen Gegenstandes gegeben ist, wenn ein Teil derselben zerstört wird.

sind, die zum öffentlichen Nutzen dienen, und mit den durch § 2 Abs. 2 E.G. z. R.Str.G.B. zugelassenen Feld- und Forstpolizeibestimmungen.[1])

Bezüglich des „Vorsatzes" der Handlung sei auf das bei der einfachen Sachbeschädigung hierüber Gesagte verwiesen; jedoch muß hier der dolus des Täters die Beschädigung bezw. Zerstörung einer der gerade im § 304 R.Str.G.B. genannten Sachen umfassen; denn diese Objekte gehören zu den Deliktsmerkmalen.[2])

Auch im § 304 a. a. O. ist der Versuch des Vergehens einer qualifizierten Sachbeschädigung für strafbar erklärt; die Bestrafung erfolgt nach § 44, insbes. Abs. 4 R.Str.G.B.

Bezüglich der Strafe nur einige Worte. Das vollendete Vergehen aus § 304 R.Str.G.B. ist wahlweise mit einer Gefängnisstrafe von 1 Tag bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe von 3 bis 1500 Mk. bedroht. Als Nebenstrafe kann nach § 304 Abs. 2 a. a. O. mit § 32 R.Str.G.B. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden werden. Auch hier hat also der Richter wie im § 303 R.Str.G.B. einen weiten Spielraum, die Verschiedenheit des Objekts, die Verschiedenheit der Motive, die ehrlose Gesinnung, der die Tat entsprungen, in vollem Maße zu berücksichtigen. Gegen diese Strafgrenzen dürften wesentliche Einwendungen nicht bestehen.

Auch daß das Vergehen von Amtswegen verfolgt wird, erscheint gerechtfertigt schon in der Erwägung, daß § 304 R.Str.G.B. Gegenstände nur im Interesse des öffentlichen Wohles schützt.

Die Strafverfolgung verjährt in 5 Jahren nach § 67 Abs. 2 Str.G.B. Die Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 73 Ziff. 1, 75 Ziff. 12 G.V.G.

---

1) Siehe Frank, Str.G.B. f. d. deutsche Reich, Anm. III, Ziff. 4 zu § 304.

2) Binding, Lehrb. d. gem. deutsch. Str.R. Bd. I, S. 251 bemerkt: der Vorsatz ist Beschädigungswille verbunden mit dem Bewußtsein, daß die zu schädigende Sache in Rücksicht auf die Anwartschaft der Allgemeinheit besonders befriedet ist. Innerhalb dieses Rahmens schließt der Irrtum den Vorsatz nicht aus: Der Täter ist strafbar, auch wenn er das Denkmal für ein Grabmal, auch wenn er die fremde Sache für herrenlos gehalten hat. Glaubt er aber, weil die Sache seine eigene oder herrenlos sei, dürfe er sich an ihr vergreifen, so fehlt der Vorsatz.

Dritter Abschnitt.

Die qualificierte Sachbeschädigung des § 305 R.Str.G.B.

I.

Delictsobject.

§ 305 R.Str.G.B. stellt den schwersten Fall der Sachbeschädigung dar; gleichwie im § 304 a. a. O. so kommen auch hier Sachen und zwar auch nur „gewisse" Sachen als Deliktsobjekt in betracht. § 305 a. a. O. bedroht nämlich mit Strafe, „wer vorsätzlich und rechtwidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigentum sind, ganz oder teilweise zerstört". Es erübrigt nun, diese genau begrenzten Objekte im folgenden eingehender zu erörtern.

1. Was nun zunächst den Begriff „Gebäude" betrifft, so wird wohl das Hauptmerkmal darin zu finden sein, daß das Gebäude als ein unbeweglich, in sich abgeschlossenes Bauwerk erscheint. So auch Olshausen:[1]) „Gebäude ist ein weil mit dem Grund und Boden in fester Verbindung stehendes, in seiner Gesamtheit unbewegliches Bauwerk". v. Liszt[2]) definiert: Gebäude ist der durch Wände und Dach umgrenzte, mit der Erdoberfläche fest, wenn auch nur durch die eigene Schwere, verbundene Raum, der Menschen den Eintritt gestattet. Oppenhoff[3]) schließt sich der Definition

---

[1]) Olshausen, Komment. z. Str.G.B. zu § 243 n. 11.

[2]) v. Liszt: Lehrb. d. deutsch. Strafrechts, § 128, II, 2 S. 434.

[3]) Oppenhoff, Komment. z. Str.G.B. zu § 243 n. 13; Frank, Str.G.B. f. d. deutsche Reich, Anm. IV Ziff. 1 zu § 305; in Anm. III Ziff. 1 zu § 243 bezeichnet Frank als Gebäude ein allseitig umschlossenes (mit Wänden und Dach versehenes), in den Luftraum ragendes, den Eintritt von Menschen gestattendes Bauwerk, das derart unbeweglich ist, daß es ohne Zerlegung in seine Teile nicht von der Stelle geschafft werden kann.

des Reichsgerichts an, das als Gebäude ein unbewegliches durch Menschenhand hergestelltes Bauwerk bezeichnet, welches einen Teil der Erdoberfläche einnimmt (quod solo inaedificatum est) und das eine weitergehende Zweckbestimmung erkennen läßt als die der Umfriedung eines Raumes, speziell „die" Bestimmung, Personen Tieren oder Sachen gegen äußere Einflüsse Schutz zu gewähren.[1]) Die Erfüllung des Zweckes bedingt, daß das Bauwerk mit einer Bedachung und mit Wänden versehen sein muß.[2]) Vorausgesetzt wird ferner ein größerer, erheblicher Umfang, der den Eintritt von Menschen ermöglicht[3]) und zum Unterschiede von Hütten, die in den §§ 306, 308 R.Str.G.B. neben Gebäuden genannt werden, auch eine dem Zwecke entsprechende Dauerhaftigkeit und Festigkeit des Materials. Außerdem ist dem Gebäude wesentlich die feste Verbindung mit dem Erdboden; es muß jedenfalls unbeweglich sein, also nicht in seiner Gesamtheit unbeschadet seiner Gestalt und Verbindung von einer Stelle zur anderen gebracht werden können.[4]) Auch soll das Gebäude nach seiner äußeren Erscheinung und inneren Einrichtung als einheitliches Ganze sich darstellen.[5]) Unter diesen Begriff fallen also z. B. die Häuser, Ställe, Zelte von einer gewissen Schwere, nicht aber Schäferkarren, Hütten, Schlitten Künstlerwagen u. s. w. Aber auch Circus- und Ausstellungsgebäude gehören hierher, da eine „dauernde" Verbindung mit dem Erdboden nicht erforderlich scheint; denn der gemeine Sprachgebrauch bezeichnet auch diese Bauwerke, die nur vorübergehenden Zwecken dienen, als Bauwerke und weder aus der Entstehungsgeschichte noch aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich ein Anhalt dafür, daß dasselbe mit dem Ausdruck „Gebäude" einen andern als den gewöhnlichen Sinn damit hat verbinden wollen.

2. „Schiff"; unter diesem Begriffe ist i. w. S. ein auf dem Wasser zu benützendes Fahrzeug zu verstehen; aber unter den § 305 a. a. O. dürften jedoch nur solche Fahrzeuge fallen, die eine gewisse Größe und Bedeutung haben und die deswegen unbeweglichen Gegenständen gleich erachtet den nämlichen Strafschutz wie diese genießen sollen.[6]) Kähne und

[1]) R.G. Entsch. Bd. III, S. 411.

[2]) R.G. Entsch. Bd. XXXII, S. 128.

[3]) R.G. Entsch. VII, S. 262.

[4]) R.G. Entsch. Bd. X, S. 103.

[5]) R.G. Entsch. Bd. IV. S. 433.

[6]) ebenso Frank, Str.G.B. f. d. deutsche Reich, Anm. IV Ziff. 2 zu § 305; Olshausen, Komm. z. R.Str.G.B. zu § 305 n. 2; dagegen zählt Binding Lehrb. d. gem. deutsch. Str.R. Bd. I, S. 251, Anm. 1 zu S. 251 auch Kähne zu den Schiffen des § 305 R.Str.G.B. und erklärt es für unzulässig, eine willkürliche Grenze nach ihrer Größe zu ziehen; cf. auch Anm. 6 zu S. 250.

Gondeln sind deshalb nicht als Schiffe zu erachten, wohl aber ein Seefischerboot oder ein Floß.

3. Unter einer „Brücke" ist nicht jede Anlage zu verstehen, welche dazu bestimmt ist, als Uebergang über ein Gewässer oder einen Terraineinschnitt zu dienen; schon die Zusammenstellung mit Gebäuden, Schiffen in § 305 a. a. O. spricht dafür, daß der Gesetzgeber dabei ein Bauwerk von einiger Erheblichkeit, d. h. von einer gewissen Größe, inneren Festigkeit und nicht ganz unbedeutender Tragfähigkeit im Auge gehabt hat.[1]) Aber auch der Sprachgebrauch gibt dies an die Hand, indem von den Brücken die sogenannten Stege, worunter man Uebergänge von geringerer Tragfähigkeit und leichter Konstruktion versteht, unterschieden werden.[2]) Ohne Belang ist es, ob die Anlage eine öffentliche ist oder im Privateigentum sich befindet, ebenso ob der Uebergang zwei Wegestrecken miteinander verbindet; ohne Zweifel kann beispielsweise ein von Menschenhand hergestellter fester Uebergang über ein Gewässer oder eine Bodenvertiefung, welcher dem Zwecke der Bewirtschaftung zweier sonst durch jene Hindernisse getrennter Grundstücke dient, ebenfalls als eine Brücke angesehen werden.[3])

Demnach ist wohl für eine Brücke i. S. des § 305 R.Str.G.B. Immobiliareigenschaft zu fordern; dazu gehört aber nicht notwendig ein Einbauen in den Grund und Boden, es genügt vielmehr, wenn der Bau durch die eigene Schwere derart an seinen Standort gebunden ist, daß er unter normalen Verhältnissen ohne Beeinträchtigung seiner Gestalt und Verbindung nicht an einen andern Ort verbracht werden kann.[4]) Es ist demnach der Stärke der Verbindung mit dem Grund und Boden keine entscheidende Bedeutung beizulegen, vielmehr nur zu fordern, daß die Entfernung einer Brücke — diese als Bauwerk angesehen — vom Grundstücke nicht ohne Beschädigung oder Zerstörung desselben erfolgen kann.[5]) Ob nun im Einzelfalle die beschädigte oder zerstörte Anlage eine Brücke i. S. des § 305 R.Str.G.B. ist, ist wesentlich Tatfrage; bei deren Beantwortung muß aber der Richter von einem richtigen Rechtsbegriffe, den der Gesetzgeber mit diesem Ausdruck verbunden hat, ausgehen.

---

[1]) ebenso Frank, Str.G.B. f. d. deutsche Reich, Anm. IV Ziff. 3 zu § 305; a. M. Binding, Lehrb. d. gem. deutsch. Str.R. Bd. I, S. 251; Anm. 1 zu S. 251.

[2]) R.G. Entsch. Bd. XXIV, S. 26.

[3]) R.G. Rechtsprech. Bd. V, S. 383.

[4]) R.G. Entsch. Bd. XXXIII. S. 391.

[5]) cf. R.G. Entsch. Bd. XV, S. 264; R.G. Rechtsprech. Bd. IX, S. 199.

4. Daß unter „Damm“ nur ein solches Erdwerk zu verstehen sei, wodurch benachbartes Land gegen Ueberschwemmung geschützt werden soll, deutet das Gesetz nicht an und es wird deshalb nicht anzunehmen sein; es ist darunter vielmehr jede künstliche Bodenerhöhung zu verstehen, die im Verhältnis zu ihrer Breite eine bedeutende Länge hat und zu verschiedenen Zwecken wie aus verschiedenen Stoffen erbaut sein kann. Entweder dienen die Dämme dazu, Wege, Eisenbahnen oder Kanäle über die Unebenheiten des Geländes hinweg zu geleiten, oder bei Grundbauten das Wasser von der Baustelle abzuhalten (sog. Fangdämme) oder um Anstauungen z. B. Teiche zu erzeugen (sog. Staudämme) u. s. w. Alle diese künstlich hergestellten Dämme fallen unter den § 305 Str.G.B.

5. Der Ausdruck „gebaute Straße“ ist umfassender als das im code pénal in art. 437 gebrauchte Wort „chaussée“. Man wird darunter vielmehr alle von Menschenhand angelegten, regelrechten Straßen zu verstehen haben. Jedenfalls hat der Begriff „Straße“ hier eine weitere Bedeutung als in den §§ 243 Ziff. 4, 250 Ziff. 3 und 366 Ziff. 3 R.Str.G.B. und man wird nicht zu weit gehen, wenn man auch Kanäle als Wasserstraßen unter diesen Begriff fallend rechnet.[1]) Den Gegensatz bilden namentlich solche Straßen, welche durch Benützung des Terrains selbst entstanden sind, sollte auch des Menschen Hand in untergeordneter Weise nachgeholfen haben, um sie ihrem Zwecke dienlicher zu machen. Daß der Bau der Straße vollendet sein müsse, ist nicht erfordert; immerhin wird aber der Umfang der ausgeführten Arbeit dafür entscheidend sein, ob man schon von einer Straße sprechen kann oder nicht; auch braucht die Straße nicht notwendig dem öffentlichen Verkehre zu dienen.

6. „Eisenbahn“ bezeichnet i. w. S. jede zum Transport von Menschen und Gütern bestimmte Anlage, bei welcher die Transportmittel auf festen — die Bahn genau vorzeichnenden — Schienen sich bewegen. Es sind also darunter vor allem die Lokomotiveisenbahnen zu verstehen, bei denen die Dampfkraft das treibende Element ist.[2]) Es frägt sich nun, ob der Begriff „Eisenbahn“ auf die bezeichnete Lokomotiveisenbahn zu beschränken sei; diese Frage ist zu verneinen. Denn die Beibehaltung des

---

[1]) ebenso Frank, Str.G.B. f. d. deutsch. Reich, Anm. IV, Ziff. 4 zu § 305; ferner v. Liszt, Lehrb. d. deutsch. Str.R. zu § 132, III, 3, S. 452: „gebaute Straßen“ umfaßt Land- wie Wasserstraßen, wenn diese von Menschenhand angelegt sind“; ebenso Olshausen Komm. z. Str.G.B. zu § 305 n. 3e; anderer Mein. Oppenhoff Komm. z. Str.G.B. zu § 305 n. 5.

[2]) R.G. Entsch. XI. S. 33.

Wortes „Eisenbahn" ohne jeden Zusatz in dem für ganz Deutschland bestimmten Strafgesetzbuche weist auf die Tendenz hin, daß darunter jede Eisenbahn in dem bisher damit verbundenen Sinne einer Lokomotivbahn gemeint ist; denn zur Zeit der Emanation des R.Str.G.B. waren die Fortschritte und die Entwicklung der Technik ebenso offenkundig als die notwendige Rücksichtnahme auf die wechselnden Bedürfnisse des Verkehrs gegeben. Deshalb sind unter Eisenbahnen alle zu verstehen, deren Betriebe mittels elementarer Kraft, nicht mittels lebender Wesen erfolgt.[1]) Für den Begriff der Eisenbahn in diesem Sinne ist es dann gleichgültig, ob die treibende Maschine ein besonderes Gefährte bildet oder einen Teil des die Personen oder Sachen aufnehmenden Wagens, ob die für den gewöhnlichen Verkehr bestimmte Straße zur Schienenanlage benützt ist, wie die Art des Betriebes geregelt ist und welche Sicherheitsmaßregeln getroffen sind.[2]) Dahin gehören z. B. Sekundärbahnen, polizeilich gestattete Lokalstraßenbahnen, ebenso Industriebahnen, auch wenn ihre Schienen lediglich in den bereits vorhandenen Straßen eingelassen sind, elektrische Eisenbahnen, nicht aber Pferdebahnen; diese können, sofern sie dem öffentlichen Verkehre dienen, unter „gebaute Straßen" fallen.

Für den Begriff „Eisenbahn" i. S. des § 305 ist aber noch weiter hervorzuheben, daß hier, wo eine Unterordnung unter den allgemeinen Begriff Bauwerke stattfinden muß, nicht bloß die obenbezeichneten Anlagen als solche, nicht bloß z. B. also die Schienen, sondern der ganze unbewegliche Teil gemeint ist,[3]) auf dem die ganze Eisenbahnanlage ruht, also das Planum, das die Schienenstränge trägt, der sog. Unter- und Oberbau der Eisenbahnanlage, mithin nicht auch Beförderungsmittel und sonstiges Zubehör.

7. Als letztes Deliktsobjekt bezeichnet § 305 R.Str.G.B. „andere Bauwerke" und bedient sich dadurch dieser Worte als einer clausula generalis. Er gibt durch sie zu erkennen einesteils, daß die von ihm oben aufgezählten Werke als Bauwerke angesehen werden sollen und

---

[1]) R.G. Entsch. Bd. XII, S. 371.

[2]) R.G. Entsch. Bd. XVI, S. 431; cf. auch R.G. Entsch. Bd. XII, S. 205; R.G. Rechtsprech. Bd. VI, S. 771.

[3]) Binding, Lehrb. d. gem. deutsch. Str.R. Bd. I, S. 250: bezüglich der Eisenbahnen handelt es sich nur um den Schienenweg mit seinem Untergrund; denn das Moment des Bauwerkes schlägt durch und dieses kommt auch den Lokalbahnen, den Pferdebahnen, den Schienenwegen auf einem Fabrikgrundstücke zu. cf. auch S. 251; Anm. 2 zu S. 251; ebenso Frank, Str.G.B. f. d. deutsche Reich, Anm. IV Ziff. 5 zu § 305.

anderenteils, daß die in der Klausel zusammengefaßten Bauwerke denselben Charakter wie jene haben, jenen begrifflich gleich sein müssen. Da nun von diesen das Gebäude, der Damm, die gebaute Straße und die Eisenbahn Werke sind, die als untrennbar mit Grund und Boden verbunden die Eigenschaft unbeweglicher Sachen haben, so bietet sich der Schluß dar, daß auch unter den „anderen Bauwerken" nur Werke zu verstehen sind, die gleichfalls die Immobiliarqualität besitzen. Die Richtigkeit dieses Schlusses findet auch in der Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen ihre Bestätigung. § 305 R.Str.G.B. ist aus dem preußischen Straf-Gesetzbuche § 283 wörtlich übernommen und ist in das preußische Strafgesetzbuch aus art. 437 code pénale aufgenommen worden. Die in diesem enthaltenen Worte „ou autres constructions", welche in „andere Bauwerke" übertragen wurden, waren an die Stelle der im Entwurf stehenden „ou autres immobilières" getreten, nicht weil man den in letzteren ausgedrückten Begriff ändern wollte, sondern weil man Zweifel darüber befürchtete, was unter dem Worte immobilières zu verstehen sei. Darüber, daß unter den constructions nichts anderes als unbewegliche Gegenstände gemeint sind, kann sonach kein Zweifel bestehen und ist demgemäß die Uebertragung dieser Worte in „Bauwerke" in gleichem Sinne auszulegen. Anscheinend steht zwar dieser Ausführung der Umstand entgegen, daß abweichend von dem art. 437 code pénal in dem § 283 des preußischen Strafgesetzbuches und im § 305 R.Str.G.B. auch „Schiffe" genannt werden, wiewohl dieselbe an sich die Eigenschaft der Unbeweglichkeit nicht haben, eine Abweichung, welche in den Motiven zum preußischen Strafgesetzbuche eine nähere Begründung nicht gefunden hat. Indessen findet dieser Umstand seine Erklärung darin, daß nicht nur im preußischen Strafgesetzbuche beispielsweise bei den Vorschriften über die Brandstiftung, sondern auch im Gebiete des preußischen Civilrechts zuweilen die Schiffe den unbeweglichen Sachen gleich behandelt wurden.

Ist hiernach anzunehmen, daß unter „Bauwerk" in unserm § 305 R.Str.G.B. eine „unbewegliche Sache"[1]) zu verstehen sei, so ergibt der Ausdruck „Bauwerk" noch zwei weitere Erfordernisse des unter § 305 a. a. O. zu rubrizierenden Gegenstandes. Es muß derselbe zunächst gebaut, d. h. durch menschliche Kunst und Arbeit hergestellt sein und

[1]) ebenso Frank, Str.G.B. f. d. deutsche Reich, Anm. III zu § 305, der sagt: will man den Begriff „Bauwerk" nicht verflüchtigen lassen, so muß man daran festhalten, daß unter Bauwerk „eine unbewegliche Sache" zu verstehen ist.

dann sich als ein Werk, also als ein selbständiges, in sich abgeschlossenes und für eine gewisse Dauer bestimmtes Ganze darstellen.

Ähnlich auch Oppenhoff,[1]) der definiert: „Bauwerk ist eine nach den Regeln der Kunst vorgenommene und mit dem Grund und Boden dauernd verbundene Zusammenfügung von Baumaterialen", und v. Liszt:[2]) „Bauwerk ist jedes von Menschenhand hergestellte, mit dem Grund und Boden (wenn auch nur durch die eigene Schwere) in feste Verbindung gebrachte, selbständige, dauernde Werk". Anderer Meinung ist Olshausen,[3]) der u. a. ausführt: „Die Worte „oder ein anderes Bauwerk" müssen grammatikalisch auf alle vorangegangenen Substantive einschließlich der Schiffe bezogen werden. Ist es nun hienach zwar nicht richtig, daß der Ausdruck „Bauwerk" lediglich immobile Konstruktionen bezeichne, so wird man doch aus den einzelnen im § 305 a. a. O. aufgeführten Bauwerken in Verbindung damit, daß eine besondere Vorschrift zum Schutze fremden Eigentums dieser Art überhaupt für notwendig erachtet worden ist, entnehmen müssen, daß der Gesetzgeber in der Tat nur solche Herrichtungen von Menschenhand im Auge habe, welche mit dem Grund und Boden im Zusammenhange stehen oder welche in volkswirtschaftlicher Hinsicht eine gleiche Bedeutung wie jene beanspruchen; dazu gehören namentlich Schiffe; man wird aber unter dieser Voraussetzung auch andere mit dem Grund und Boden in fester Verbindung nicht stehende Bauwerke gleichfalls als Objekt des Vergehens aus § 305 R.Str.G.B. ansehen müssen, wie z. B. transportable Mühlen."

Da nun weder das Gesetz selbst noch die darüber von seiten der gesetzgebenden Faktoren stattgehabten Verhandlungen einen direkten Anhaltspunkt für die Auslegung des Ausdruckes „Bauwerke" enthalten, so kann man wohl annehmen, daß es Sache des Tatrichters ist, im einzelnen Falle zu bestimmen, ob dem in Frage stehenden Objekte die Eigenschaft eines Bauwerkes zukommt oder nicht. Er wird dabei allerdings von der Annahme ausgehen müssen, daß ein mit dem Boden fest zusammenhängender Bau vorliegen muß und daß dieser Bau von einer gewissen Bedeutsamkeit ist, um der Handlung die höhere Gefährlichkeit zuschreiben zu können.[4]) Daß dabei der Bau vollendet sein muß, ist

[1]) Oppenhoff, Komment. z. Str.G.B. zu § 305, n. 8.

[2]) v. Liszt, Lehrb. d. deutsch. Str.R. § 132, III, 3 S. 449.

[3]) Olshausen, Komment. z. Str.G.B. zu § 305 n. 2; ebenso Binding, Lehrb. d. gem. deutsch. Str.R. Bd I, S. 250, Anm. 8 zu S. 250 = man wird unter Bauwerk nicht lediglich „unbewegliche Sachen" zu verstehen haben. cf. auch eod. Anm. 6 zu S. 250.

[4]) Sammlg. v. Entsch. d. O.G.H. f. Bayern in Gegenst. d. Str.R. u. Str.Pr. Bd. IV, S. 105.

nicht erforderlich; immerhin können aber die Größe, die Vollendung oder sonstige äußere Beschaffenheit der Konstruktion des Baues für dessen Selbständigkeit in Betracht kommen.

Einige Beispiele aus der Rechtsprechung seien hier angeführt. So hat das Reichsgericht[1]) z. B. künstliche Fischteichanlagen als Bauwerke im Sinne des § 305 R.Str.G.B. erklärt; denn sie stellen sich als durch die menschliche Arbeit geschaffene, mit dem Grund und Boden untrennbar verbundene und zum Zwecke einer gewissen Dauer hergestellte Einrichtungen dar. Ferner sind als Bauwerke erachtet worden:

1. ein Hoftor, als ein von Menschenhand errichtetes, mit dem Grundstück zusammenhängendes, für einen dauernden Zweck bestimmtes Werk;[2])

2. eine in festem Steinbau aufgeführte Grenz- oder Umwährungsmauer, ohne Rücksicht auf den Vermögenswert oder Vollendung der Ausführung;[3])

3. ein auf einem Balkenfundament ruhender, in Fachwerk hergestellter Abtritt.[4]) Ferner hat das Oberlandesgericht in München[5]) einen Ziegelbrennofen, welcher auf der mit den Schüröffnungen versehenen vorderen Seite aus ungebrannten Ziegelsteinen, im übrigen aus zwischen Bretter gestampfter Erde hergestellt ist, zwar nicht als ein Gebäude, wohl aber als Bauwerk i. S. des § 305 R.Str.G.B betrachtet. Dagegen hat die Praxis den beim Brande eines Hauses stehengebliebenen Schornsteinen den Charakter eines Bauwerkes abgesprochen, ebenso einem verbliebenen Restteile eines größtenteils zerstörten Bauwerkes.[6])

---

1) R.G. Entsch. Bd. XV, S. 263; R.G. Entsch. Bd. XXX, S. 246, wo der Neubau eines Wohnhauses, der bis zum zweiten Stocke gediehen war und dessen Fensterpfeiler je 3 Meter hoch waren mit einem Ausmaße von 45 cm in Geviert, als ein Bauwerk erachtet wurde.

2) R.G. Rechtsprech. Bd. II, S. 140.

3) R.G. Rechtsprech. Bd. VI, S. 477.

4) R.G. Rechtsprech. Bd. IX, S. 198.

5) Sammlg. v. Entsch. d. O.L.G. München in Straff. Bd. II, S. 254.

6) R.G. Entsch. Bd. XXVII, S. 420.

II.

Rechtswidrigkeit, Deliktshandlung, Strafe und and.

Wie in den §§ 303 und 304 R.Str.G.B., so ist auch im § 305 R.Str.G.B. das Moment der Rechtswidrigkeit Tatbestandsmerkmal. Dabei ist aber im Gegensatz zu § 304 a. a. O. und im Einklange mit § 303 a. a. O. zu beachten, daß das zerstörte Objekt eine „fremde" Sache sein muß, daß sie sich im fremden Eigentum befinden muß. Es kann also der Eigentümer der Sache das Delikt aus § 305 R.Str.G.B. nur an „fremder", nicht an der eigenen Sache begehen.[1])

Im übrigen gilt das bei der einfachen Sachbeschädigung über die Eigenschaft der Fremdheit der Sache Gesagte auch bei der qualificierten Sachbeschädigung aus § 305 R.Str.G.B.

Die Deliktshandlung besteht bei § 305 R.Str.G.B. abweichend von den §§ 303 R.Str.G.B. und 304 R.Str.G.B. in „teilweiser oder gänzlicher Zerstörung" der fremden unbeweglichen Sache. Eine „teilweise Zerstörung" einer Sache im Gegensatze zu einer bloßen Beschädigung liegt sowohl dann vor, wenn einzelne Bestandteile derselben, denen eine selbständige individuelle Gebrauchsbestimmung innewohnt (z. B. Abteilungen eines Gebäudes), vernichtet worden sind als auch schon dann, wenn die fragliche Sache für einzelne ihrer Zweckbestimmungen unbrauchbar, eine gewisse, ursprünglich mit ihr verbundene Gebrauchsart unmöglich gemacht worden ist. Auch wird zuzugeben sein, daß eine bloße Erschwerung im Gebrauche, eine bloße Minderung der gefahrloseren Benützung und in diesem Sinne eine teilweise Gefährdung gewisser Gebrauchsarten nicht ohne weiteres mit dem Begriffe teilweiser Unbrauchbarmachung zusammenfällt. Es handelt sich hiebei wesentlich um Gradesunterschiede von Substanzbeschädigungen, die je nach der indivi-

---

[1]) R.G. Entsch. Bd. VIII, S. 399.

duellen Beschaffenheit des einzelnen Falles in den Grenzen der Beschädigung im engeren Sinne verbleiben oder auch darüber hinaus das Merkmal teilweiser Zerstörung erfüllen können.[1]) So wird z. B. eine Brücke als teilweise zerstört angesehen werden müssen, wenn sie zum freien Verkehre für Menschen, Tiere, Fuhrwerke bei Tag und Nacht bestimmt etwa nur noch als Brückensteg für Fußgänger oder nur noch für ein vorsichtiges Ueberschreiten bei vollem Tageslicht infolge gewisser substanzieller Schädigungen des Verbandes oder der Tragkraft brauchbar geblieben ist.[2]) Eine gänzliche Zerstörung liegt z. B. dann vor, wenn ein Hoftor als solches gewaltsam unbrauchbar gemacht worden ist[3]); ebenso ist als eine Zerstörung eine derartige Beschädigung eines Gebäudes anzusehen, daß dadurch seine Bestimmung, in einer gegen den unberechtigten Eintritt Dritter sowie gegen Witterungseinflüsse gesicherten Weise zum Wohnen zu dienen, auf eine unbestimmte Zeit aufgehoben wird.[4]) Dagegen ist z. B. beim Durchbrechen des Fußbodens einer Gefängniszelle die „teilweise Zerstörung" einer solchen verneint worden.

Das Verhältnis des § 305 R.Str.G.B. zu anderen Paragraphen betreffend ist noch zu erwähnen, daß, wenn durch die Tat eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit anderer herbeigeführt wird, unter Umständen § 321 R.Str.G.B. in Idealkonkurrenz anwendbar wird; ebenso kann der Tatbestand des § 305 a. a. O. leicht mit einem der in den §§ 265, 306, 308, 311 R.Str.G.B. vorgesehenen Verbrechen ideell konkurrieren, auch mit § 315 R.Str.G.B., sobald die Beschädigung der Eisenbahnanlage sich

---

[1]) cf. hiezu Sammlg. v. Entsch. d. O.G.H. f. Bayern in Gegenst. d. Str.R. u. Str.Pr. Bd. V, S. 421, wo es heißt: eine gänzliche oder teilweise Zerstörung i. S. des § 305 R.Str.G.B. ist nur dann gegeben, wenn der betreffende Gegenstand zu seiner Bestimmung ganz oder teilweise unbrauchbar gemacht worden ist; die vorsätzliche Beschädigung eines Brückengeländers ist daher, falls die Brücke ungeachtet dieser Beschädigung nach wie vor benützt worden ist, nur auf Grund des § 303 Str.G.B. strafbar.

[2]) R.G. Rechtspr. Bd. VII, S. 274.

[3]) R.G. Rechtspr. Bd. II, S. 140; cf. auch Sammlg. v. Entsch. d. O.G.H. f. Bayern in Gegenst. d. Str.R. u. Str.Pr. Bd. V, S. 194, wo ausgesprochen ist, daß derjenige, welcher einen zum Schutze gegen Hochwasser bestimmten Damm wenn auch nur teilweise abgräbt, wegen Sachbeschädigung nach § 305 R.Str.G.B. zu bestrafen ist und dies selbst dann, wenn die durch das Abgraben verursachte Beschädigung des Dammes leicht wieder zu beseitigen ist und der Täter alsbald nach der Tat die Wiederherstellung des früheren Zustandes bewirkt hat.

[4]) R.G. Rechtspr. Bd. VII, S. 274.

als gänzliche oder teilweise Zerstörung derselben qualifiziert, und mit § 321 R.Str.G.B., wenn der zerstörte Damm fremdes Eigentum ist.

Der dolus der qualifizierten Sachbeschädigung aus § 305 R.Str.G.B. ist derselbe wie bei der einfachen nach § 303 R.Str.G.B.; es kann daher bezüglich des dolus auf diese Ausführungen verwiesen werden, wobei noch betont sein mag, daß dem Täter die teilweise oder gänzliche Zerstöruug einer im § 305 a. a. O. bezeichneten Sache bei Begehung der Tat bekannt gewesen sein muß; denn die in § 305 a. a. O. genannten Objekte sind Tatbestandsmerkmale des Delikts.

Für das vollendete Vergehen der qualifizierten Sachbeschädigung aus § 305 R.Str.G.B. beträgt die Strafe ein Monat bis fünf Jahre Gefängnis; gegen die Höhe dieser Strafgrenzen werden umsoweniger Einwendungen bestehen, wenn man bedenkt, daß eben § 305 R.Str.G.B. den Zeck verfolgt, bestimmte unbewegliche Sachen, welche einer Mehrheit von Menschen dienen, wegen ihrer weiterreichenden Interessen unter erhöhten Strafschutz zu stellen. Ebenfalls aus dem nämlichen Grunde ist die Strafverfolgung nicht durch den Antrag bedingt, sondern das Vergehen von Amtswegen zu verfolgen.

Ebenso wie in den §§ 303 und 304 R.Str.G.B. ist auch der Versuch des Vergehens nach § 305 R.Str.G.B. für strafbar erklärt; die Bestrafung erfolgt nach § 44 R.Str.G.B. Die Strafverfolgung verjährt in 5 Jahren nach § 67 Abs. 2 Str.G.B.; die Zuständigkeit ergibt sich aus § 73 Ziff. 1 G.V.G.

Schlußbemerkungen.

Die in der vorliegenden Abhandlung gemachten Ausführungen berechtigen wohl zu dem Schlusse, daß der Gesetzgeber seiner Pflicht, die Rechtsgüter seiner Untertanen zu schützen und zu hüten, im Bereiche der „Sachbeschädigung“ gerecht geworden ist. Während er im § 303 R.Str.G.B. die Beschädigung oder Zerstörung fremder Sachen im allgemeinen straft, hat er im § 304 R.Str.G.B. die Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen, welche aus Rücksichten der Pietät oder Religiosität hoch gehalten werden oder deren Erhaltung für den Staat oder ein anderes Gemeinwesen von besonderer Bedeutung sind, mit erhöhter Strafe bedroht und im § 305 R.Str.G.B. die gänzliche oder teilweise Zerstörung bestimmter unbeweglicher Sachen, die dem Zwecke einer Mehrheit von Menschen zu nützen oder weiterreichenden Interessen zu dienen bestimmt sind, besonderen Strafschutz angedeihen lassen.

Doch wie im Leben überhaupt so gilt auch besonders im Staatsleben der Satz: Stillstand ist Rückschritt, nunquam retrorsum. Des Gesetzgebers erste Pflicht ist es, den Verhältnissen der Zeit Rechnung zu tragen, die praktischen Bedürfnisse des Lebens kennen zu lernen und nach Prüfung derselben seine das Gemeinwohl fördernde Tätigkeit zu entwickeln. Diese seine Pflicht, der gegenüber von seiten der Untertanen ein Recht auf Verwirklichung derselben besteht, darf der Gesetzgeber nie aus dem Auge lassen und seine Aufgabe zu prüfen, ob nicht die Zeitverhältnisse die Aenderung eines erlassenen Gesetzes bedingen, besteht für ihn hinsichtlich jeden Gesetzes, also auch des Strafgesetzes.

Hier wäre nun in bezug auf das behandelte Thema zu sagen, daß der Tatbestand der Sachbeschädigung im Strafrechte eine Erweiterung dadurch erfahren sollte, daß nicht nur ein Beschädigen oder Zerstören, sondern jedes Handeln, wodurch dem Eigentümer die Sache wertlos gemacht wird, strafbar wäre. Die Verschiedenheit der Ansichten über die Begriffe „beschädigen“ und „zerstören“ in Literatur und Praxis zeigt zur genüge, daß der Gesetzgeber durch deren Aufnahme in den Tatbestand der Sachbeschädigung

Unklarheit geschaffen und dadurch verschiedene Interpretationen derselben hervorgerufen hat. Diese Tatsache und die Erwägung, daß eine diesbezügliche Erweiterung des Tatbestandes der Sachbeschädigung dem praktischen Bedürfnisse entsprechen, der Sicherheit unseres Rechtslebens dienen würde, dürften dem Gesetzgeber genügende Anhaltspunkte bieten, nach dieser Richtung hin den Tatbestand der Sachbeschädigung weiter auszubauen. Eine ähnliche derartige Bestimmung enthielt schon das badische Strafgesetzbuch in §§ 570, 575; auch Oppenhoff, der Kommentator des preußischen Strafgesetzbuches, erklärte in seinem Kommentare zum preußischen Str.G.B., obwohl das preußische Gesetz von Beschädigung oder Zerstörung von Sachen sprach: „als Zerstören kann auch ein Verbringen der Sache angesehen werden, welches zwar die Substanz unversehrt läßt, sie aber der Nachforschung und Wiedererlangung gänzlich entzieht“.[1])

Ferner muß sich der Gesetzgeber, wenn er mit den Verhältnissen der Zeit Schritt halten will, sagen, daß auch noch andere Gegenstände ebenso wie die in § 304 R.Str.G.B. aufgezählten eines besonderen strafrechtlichen Schutzes bedürftig sein können. Erinnert sei hieran z. B. an die Erhaltung der vorgeschichtlichen Bodenaltertümer und Funde, zu welchem Zwecke sich in Bayern ein eigener Verein gebildet hat. Im Frühjahr 1904 wandten sich die Anthropologische Gesellschaft München und der historische Verein in Oberbayern in Verbindung mit vierzig historischen Vereinen an das kgl. Kultusministerium mit einem eingehend motivierten Gesuche um Vorlage eines Gesetzentwurfes zum Schutze der vorgeschichtlichen Denkmäler nach Maßgabe des hessischen Gesetzes über den Denkmalschutz vom 16. Juli 1902.[2]) Am 19. März 1904 wandte sich ferner eine Anzahl Geschichts- und Altertumsfreunde mit einer Petition im gleichen Sinne an die Kammer der Abgeordneten, welche, nachdem sich im Petitionsausschuß alle Mitglieder dafür ausgesprochen hatten, die Petition sei der k. Staatsregierung zur Würdigung hinüberzugeben, in ihrer öffentlichen Sitzung vom 4. Juli 1904 sich eingehend mit dieser beschäftigte.

Auch der deutsche Juristentag ist bei seiner letzten Tagung in Innsbruck 1904 der Denkmalschutzfrage näher getreten; auch er verlangte die

---

1) Lueder, Vermögensbeschädigung S. 81, 82.

2) Dieses Gesetz, den Denkmalschutz betreffend, ist am 1. Oktober 1902 in Kraft getreten; es hat zum Gegenstande nicht nur den Schutz der von Menschenhand herrührenden Denkmäler, sondern auch den Schutz der Naturdenkmäler; es ist dieses Gesetz die erste legislative Regelung des Denkmalschutzes in Deutschland und daher für das Vorgehen in anderen Staaten von hoher Bedeutung.

Erlassung eines Gesetzes zum Schutze der vorbezeichneten Denkmale.

Auch in Bayern wird, wie denn bereits die Regierungen verschiedener Staaten, so in Preußen und im benachbarten Oesterreich, vorbereitende Schritte zur Erlassung eines solchen Gesetzes getroffen haben, über kurz oder lang ein solches Gesetz nicht mehr aufzuschieben sein, wenn der Kampf um ein solches bei den in erster Linie mitinteressierten historischen Vereinen Bayerns nicht erlahmt.

Diese wenigen Andeutungen mögen genügen, das Augenmerk des Gesetzgebers daraufhin zu lenken, daß eine Erweiterung des Tatbestandes der einfachen wie qualifizierten Sachbeschädigung im Strafrechte nur fördernd wirken könnte, wenn der Gesetzgeber nach dem Grundsatze handelt:

salus publica suprema lex esto.